An

E. Hochlöbliche, Hochansehnliche

# Reichs-Versammlung

nebst einer

# SPECIE FACTI

und Acten mäßigen

# DEDUCTION

auf gnädigsten Special-Befehl

des Regierenden Herrn Fürsten

## Herrn August Ludewigs,

zu Anhalt-Cöthen Hoch-fürstl. Durchl.

betreffend

die in Criminal-Sachen

## des Hauptmanns Wolff Ludwig von Schlegel

zu Mertzin,

von

## dem Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht

angemaßte Cognition und darinn

ergangene Urthel

CUM PETITO übergebene

## Abgemüßigte Vorstellunge.

---

Anno M DCC XLIV.

Bayerische Staatsbibliothek München

S

4 Bed. 352 2

# DEDICATION

Von GOttes Gnaden August Ludwig,
Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc

Unsern freundlichen und günstigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste und Hochgelahrte,

Besonders liebe Herren, und Liebe Besondere,

ir mögen denen Herren und Denenselben gebührend nicht verhalten, es besaget es auch die mit angefügte Species facti und Acten-mäßige Deduction, wasgestalt und aus was Ursachen wieder einen Unserer Vasallen und Unterthanen, den ehemaligen Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel zu Mertzin ein Inquisitions-Proceß formiret werden müssen, indem derselbe, da er mit seinem nunmehr verstorbenen alten Oncle daselbst immer allerhand Zänckereyen gehabt, und am 30. April 1737. abermals mit dessen angenommenen zwey Arbeits-Leuten über der Hebung eines Grabens zu querelliren angefangen, so daß er mit ihnen in harten Wortwechsel gerathen, und mit dem Hirschfänger und Flinte auf selbige loßgegangen, und den einen, Nahmens Wagner, damit geschlagen und gehauen, und da diese Leute sich mit ihren Spatens zur Wehre gesetzet und ihn verwundet, der andere Tobias Eltze mit der loß geschossenen Jagd-Flinte auf der Stelle entleibet, der Haupt-



mann

mann von Schlegel aber flüchtig geworden, und mit Steckbriefen verfolget werden müssen. Ob wir nun gleich auf sein nachheriges Ansuchen, ihme mit Ertheilunge eines salvi Conductus, Anordnunge einer honorablen Commission zu Führung der Inquisition, Verstattung der Defension pro avertenda und Vorlegunge der Acten ad inspiciendum, alle rechtliche Willfahrunge erzeiget; So hat er doch, da etwa das eingeholte Urthel nicht nach seinem Sinn ausgefallen, die boshafte Resolution gefasset, Unseren Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalern, als seinen ihm aus Gnaden geordneten Judicem, da derselbe in Unseren Verrichtungen und Commission mit Unseren Pferden und Wagen verreisen müssen, in Unserem Territorio unter weges auf freyer Strasse der ihm demandirten Inquisition halber mit einem Kerl zu Pferde aufzupassen, und zu attaquiren, wie er ihn dann ohne die allergeringste gegebene Ursache oder Gelegenheit mit Karbatschen, Degen und gezogener Pistole unversehens überfallen, auf das heftigste geschimpfet, mit der Peitsche nach ihm gehauen, auch die Pistole um ihn zu erschiessen, auf ihn gezogen, endlich aber davon geritten, und also den von ihm wegen der Todtschlägerey Sache ertheilten salvum Conductum auf die schändlichste Weise violiret und gebrochen: Auch nachhero noch immer weiter mit allerhand Drohungen gegen Unsere übrige Räthe, auch sonsten mit vielen Thätlichkeiten und insolenten Einfällen continuiret, und mit bewaffneten Leuten zu Pferde das Land durchstrichen, und denen Unserigen aufgepasset, bis er sich endlich aus dem Anhaltischen Lande hinweg und an das Käyserliche Cammer-Gerichte zu Wetzlar gewendet, und durch Vorgegebung allerhand unerfindlichen Beschwerden so viel erhalten, daß zwar anfangs ein Mandatum de abducendo milite & salvus conductus zum Rechten, zugleich aber auch auf Abstattunge eines umständlichen Berichts am 23. Septembr. 1739. erkannt worden; Jedoch nach dessen Abstattunge und wie deduciret worden, daß dieser Criminal-Casus zur Cognition dieses Hohen Reichs-Judicii nicht gehörig, sothanes Mandatum am 29ten April 1740. una cum salvo conductu schlechterdings nicht nur wieder cassiret und aufgehoben, sondern auch, quod bene notandum, Kläger in die Kosten vertheilet, und also dessen Klagewerck als ungegrün-

gründet und temerarisch angesehen worden. Daherd gewiß nicht zu begreiffen, wodurch ein Hochlöbl. Käyserliches und des Reichs Cammer-Gericht bewogen werden mögen, solche cum plena causæ cognitione ausgesprochene Sententz, wobey der von Schlegel über ein und ein halb Jahr sich sich beruhiget, auf dessen wiederholtes Anmelden ohne Uns darüber der Gebühr nach zu hören, wiederum zu ändern, und gerade das Gegentheil zu erkennen, auch mit gantz contrairen Mandatis wegen Ertheilunge eines anderweiten sichern Geleits, de præstandis provisionaliter alimentis & sumtibus litis und den Unkosten zu seiner Reise in uns zu dringen, auch endlich sich anmaßen wollen, ihm selbsten einen salvum conductum zu ertheilen, mithin wieder die kundbare Reichs-Constitutiones und Grund-Gesetze sich einer Cognition in criminalibus anzumaßen, und einen dergleichen hauptsächlichen Actum jurisdictionis criminalis in Unserm Lande zu exerciren, und daß man solches alles vor gleich viel achten wollen, um nur eines importunen Sollicitantens loß zu werden. Wie dann auch alles dagegen gemachten rechtlichen Einwendens ungeachtet damit weiter fortgefahren, und deshalb an Ihro Königl. Majest. von Pohlen, qua Chur-Fürsten zu Sachsen und Obristen des Ober-Sächsischen Käyses ein Mandatum de exequendo sub dato den 22ten Decembr. p. a. erkannt und vermuthlich bereits insinuiret worden.

Wir haben uns dannenhero gemüßiget gefunden, in dieser beschwerlichen und die Jura Statuum Imperii überhaupt aufs empfindlichste afficirenden Sache an Ihro Käyserl. Majest. und das in Corpore versammlete Reich Unsern Recurs zu nehmen, und die Herren und Dieselbe sehr angelegentlich zu ersuchen, da iedem Reichs-Stande eben dergleichen bey ereignenden Fällen wiederfahren könte, diese die Jura der gesammten Fürsten des Reichs betreffende Sache an Dero Höchst und Hohe Principalen, Obern und Committenden dergestalt bestens zu repräsentiren, damit darunter weiter nicht in Uns gedrungen/ und da solches ein Gravamen commune omnium Imperii Statuum abgiebet, das bevorstehende grosse Präjudiz von Uns und Unserm Fürstlichen Hause abgewendet werden möge, zu welchem Ende Wir nicht undienlich

lich ermessen ein wohlausgearbeitetes und ad plena Acta gesprochenes Responsum von einer löblichen Juristen Facultät auf der Königlichen Preußischen Universität Halle mit anzugen: Die Wir übrigens sothane Willfährigkeit gegen die Herren und Dieselben iederzeit danckbehmig zu erkennnen geflissen seyn werden, und mit aller Estime und Consideration beständig verbleiben. Datum Cöthen den 20. Martii 1744.

Derer Herren und Derselben

freundwilliger auch gantz wohl affectionirter

August Ludwig, F. z. Anhalt.

Denen Hoch- und Wohl-Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Edlen und Hochgelahrten, Unseren besonders lieben Herren und Lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Chur- Fürsten, Fürsten und Stände auf den fürwährenden Reichs-Tage Gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Franckfurth.

SPE-

# SPECIES FACTI.

Es hat der Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel zu Märzin, ein Vasall und Unterthan des regierenden Fürsten, Herrn **August Ludewigs** zu Anhalt-Cöthen Hoch-Fürstl. Durchl. seit geraumer Zeit her vielfältige Proben seines unruhigen und Friedhäßigen Gemüths abgeleget, dergestalt, daß selbige öfters in harte Excesse ausgebrochen. Und wie er sonderlich auch mit seinem Oncle dem alten von Schlegel, welcher in eben dem Dorffe Märzin gewohnet und nunmehr verstorben, in beständigen Zwist gelebet; So hat sich bey Gelegenheit eines auf zuräumenden Grabens am 30. Aprilis 1737. begeben, daß er die vorgedachten seinen Oncle dazu gedungene zwey Einwohner und Tagelöhner aus Märzin mit entblößten Hirschfänger von der Arbeit abtreiben wollen, auch auf den einen damit loßgeschlagen und gehauen, und da beyde mit ihren Spaten sich zur Nothwehre gesetzet, den einen davon Nahmens Tobias Eltzen mit seiner bey sich gehabten Jagd-Flinte auf der Stelle todtgeschossen, darauf aber also fort flüchtig worden, und aus dem Lande gewichen. Als nun eben des Tages dessen eigener und seines Oncle gemeinschaftlicher Gerichtshalter diesen Mord laut Adjuncti sub No. I. bey Fürstl. Landes Regierung denunciiret, und dabey nicht nur angezeiget, daß der Thäter sich alsobald retiriret, sondern auch um Rechts gebührende Verfügung gebeten, mithin der Fugitivus unumgänglicher rechtlicher Erforderniß nach mit Steck-Briefen verfolget werden müssen; So hat derselbe bald darauf bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sich schriftlich gemeldet und zu Führung seiner Defension um ein special sicher Geleite angehalten, welches ihm dann Inhalts N. II. sogleich ertheilet, jedoch demselben die Clausul inseriret worden:

> Wobey ihm aber angedeutet wird, sich überall und gegen männiglich geleitlich, fried- und schiedlich, still und eingezogen zu erweisen

Welche zwar ohnedem in einem jeden sichern Geleit tacite sub-

subintelligiret wird, hier aber ausdrücklich eingerückt worden, damit der Impetrant seine unruhige Triebe so viel mehr in Zaum zu halten erinnert seyn, und bey künftig sich etwa begebenden neuen Händeln destoweniger Entschuldigung haben möchte. Er hat auch hierauf in dem eingereichten Supplicat sub N. III. unter andern expresse angelobet und versprochen:

Dem gnädigst ertheilten Geleite gemäß sich zu verhalten ꝛc.

und ist dann von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Führung der Inquisition Dero Cantzeley- und Cammer-Rath Christian Friedrich Vierthalern die Commißion aufgetragen worden, um mit Zuziehung des besetzten ordentlichen Stadt- und Land-Gerichts die Untersuchung vor die Hand zu nehmen, bey welcher Inquisition dem von Schlegel alle denen Rechten nach nur immer zuläßige Faveur und Willfährigkeit angedeihen, so daß ihm auch ohne vorhero einzuholendes Rechtliches Erkänntniß die verlangte Defensio pro avertenda verstattet, und alle zu deren Beybringung gesuchte Fristen indulgiret worden.

Ob man demnach vernünftiger Weise wohl hätte vermuthen sollen, daß der Hauptmann von Schlegel bey Fortstellung der Sache mit ruhigen geleitlichen Verhalten der Gebühr und seinem eigenen Versprechen ein Gnügen thun, und sich hüten würde, durch Ausübung neuer Excesse das ihm schon über dem Haupte schwebende Ubel nicht noch ärger zu machen; So hat sich doch gar bald geäussert, wie wenig er sich in den Schrancken des Geleits zu halten, und der Empörung seines unruhigen Gemüths zu wiederstehen bedacht gewesen. Denn nachdem das auf seine beygebrachte Defension pro avertenda gesprochene Urtheil sub N. IV. nicht nach seinem Wunsch ausgefallen, sondern ihm die Special-Inquisition und Responsion ad Articulos zuerkannt hat, woferne er seine gerühmte Unschuld durch eine nochmahlige Defension nicht besser darthun könte; So hat er kurtz darauf nemlich am 17. Sept. 1738. einen gantz desperaten Entschluß gefasset, und den Herrn Cantzley- und Cammer-Rath itzigen Hof- und Cammer-Rath Vierthaler als seinen ex delegatione verordneten Criminal-Richter, da derselbe in Herrschaftlichen Verrichtungen mit Fürstlichen Wagen und Pferden auf das Land reisen müssen, unterweges im Fürstlichen Territorio auf freyer Land-

Straß-

Strasse nebst einem Kerl zu Pferde aufgepasset, und ohne die allergeringste gegebene Ursache intuitu Inquisitionis wegen der anfangs ausgeschickten Steck-Briefe mit Karbatsche, Degen und Pistole mörderischer Weise überfallen, auf das heftigste geschimpfet, mit der Karbatsche einige mahl nach ihm gehauen, auch die Pistole ungeachtet jener gar in seinem Defensions-Stande gewesen würcklich auf ihn gezogen, um ihn zu erschiessen, endlich aber unter vielen Droh- und Lästerungen wieder davon geritten und sich aus dem Lande gemacht, alles nach der Denunciation sub N. V. und der eydlichen Aussage des Bau-Knechts Daniel Richters N. VI.

Wie nun diese unbesonnene Frevelthat, man mag sie auch auf einer Seite betrachten, als man will, vor nichts anders, als einen Ausbruch der größten Boßheit anzusehen, und allen Rechten nach vor desto strafbarer zu achten, als der von Schlegel sich dadurch nicht nur an seinem ex delegatione verordneten Criminal-Richter und zwar auf eine so eclatante Land- friedbrüchige Weise rächen wollen, sondern auch an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. als seinen Landes-Fürsten und Lehns-Herrn durch dergleichen schändliche Violation seiner Territorial-Rechte treubrüchig worden, und durch mörderliche Attaquirung Ihres würcklichen in Dero Verrichtungen begriffenen Cantzley- und Cammer-Raths eine derer gröbsten Felonien und Crimen læsæ Superioritatis Principis begangen, solchergestalt aber den erhaltenen salvum Conductum wieder sein eigenes von sich gestelltes Angelöbniß vorsetzlich gebrochen; Also haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nicht anders gekont, als daß Sie den Fugitivum, um seiner Bestrafunge halber ihm dasjenige wiederfahren zu lassen, was Urthel und Recht erkennen würde, zur Captur zu bringen verordnet, und weil man ihn auf seinem Guthe nicht angetroffen, auch zu Dessau, wo er sich hernach befunden, dessen gesuchte Arretirung und Auslieferung nicht zu erlangen gewesen, die in Rechten als ein medium. reos absentes persequendi geordnete Annotationem bonorum wieder ihn verhänget, und nach Maaßgebung des Art. 206. Const. Crim. Carol. sein Lehn-Guth Merzin mit etlichen Soldaten besetzt gehalten, anbey aber dessen leiblichen Bruder den Lieutenant von Schlegel die Administration desselben aufgetragen.

Es ist aber die solchergestalt verhängte Annotatio bonorum so wenig suffisant gewesen, den von Schlegel dahin

zu

zu vermögen, daß er zu einiger Erkänntniß seines begangenen Frevels gekommen wäre, und sich zu Ausmachung seiner Sachen der Justitz in die Hände gestellet hätte, daß derselbe, vielmehr nach dieser Zeit noch allerhand höchst strafbare Insolentien im Lande verübet hat. Dann zu geschweigen daß er von Zeit zu Zeit mit etlichen bewaffneten Kerlen das Land durchstreifet und die Strassen unsicher gemacht, auch so gar zuweilen vor den Hof zu Merzin gekommen und die eingelegte Mannschafft provociret; So ist er nach mehrer Anzeige des Adjuncti sub N. VII. seinem alten Oncle zu Merzin, ausser dem daß er ihn zum Duell ausgefordert, einstens mit bewehrter Hand und bey sich habenden Leuten in sein Revier eingefallen, und hat ihm einige Schock junge Weyden auf dem Felde umhauen lassen. Nicht weniger hat er am 1. Nov. 1738. die Wohnung seines leiblichen Bruders des Lieutnants von Schlegel, nach dessen eingeschickten Bericht sub N. VIII. in einem Tage zweymal bestürmet, die Fenster eingeschlagen nnd die Thüre einhauen wollen, so daß gedachter Lieutenant sich seines Lebens vor ihm nicht mehr sicher gehalten. Auch hat er zum öfftern die Knechte bey den Pflügen und Acker-Bau überfallen, die Pferde ausgespannet und weggeführet, welches ihm wegen der allernechst anstossenden Dessauischen Gräntze gar leicht zu effectuiren gewesen. Bey diesen und vielen andern dergleichen Landfriedbrüchigen Thaten aber hat er es noch nicht bewenden lassen, sondern ist auch mit allerhand bösen Drohungen heraus gegangen, gestalt er dann unter andern, wie aus der Beylage N. IX. mit mehrern erscheinet, bey gewisser Gelegenheit den gefährlichen Vorsatz von sich hören lassen:

> er wisse, es würde ihm noch schon einer in den Weg kommen, und wolle er dann noch schon einen oder ein paar flicken.

auch zu eben der Zeit nebst einigen mit scharf geladenen Gewehr versehenen bey sich gehabten Kerlen einen gewaltsamen Anschlag im Schilde geführet, und besage N. X. in Gegenwart vieler Leute declariret:

> er wolle nach seinem Guthe reiten ꝛc. der Erste so ihn angriffe, kriegte gewiß eine Kugel in den Kopf, und alle übrige die ihn angreifen wolten, würde er auch nicht schonen, denn wenn erstlich einer geschossen, gienge es auch auf die andern loß, es möchten 4. 6. oder 10. seyn, das gelte ihm gleich viel,

So

so daß er sich durchaus nicht anders, als wie ein öffentlicher Friedensstöhrer und Landbefehder aufgeführet; daher die hohe Obrigkeit bewogen worden, diesem gefährlichen Menschen alles Fleisses nachzutrachten, um ihn zu Beruhigung des Landes in sichern Gewahrsam zu bringen, zu welchem Ende dann in Adjuncto sub N. XI. öffentlich kund gethan worden, daß wer ermeldten Hauptmanns von Schlegel sich bemächtigen, und denselben nach Cöthen liefern würde, einen Recompens von 100. Thl. zu gewarten haben solle; wiewolen doch auch dieses noch nicht einsten hinreichend gewesen, denselben in seiner aufs höchste getriebenen Landbefehdung im geringsten zu ändern, indem er einige Zeit darauf nach der eydlichen Aussage Christian Nagels sub N. XII. die allerschimpflichste und niederträchtigste Schmähungen, wie gegen die Fürstlichen Räthe überhaupt, also ins besondere gegen den Cantzley-Rath Vierthaler ausgegossen, ja so gar, damit man an seinem enixo injuriandi animo ja nicht zu zweifeln haben möge, dem Zeugen expresse eingebunden, **daß er es zu Cöthen wiedersagen solle.**

In diesem Zustande der Sachen aber hat sich endlich mehrgedachter Hauptman von Schlegel, quasi re bene gesta an das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar gewendet, und daselbst gegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Regierung, wiewol mit allerhand grundfalschen Insinuationen, (als hätte man ihn seines Guths ohne Ursache spoliative entsetzet, ja ihn so gar in Cöthen auf öffentlichen Marckte vor infam ausrufen lassen, auch für einen Mordbrenner, Strassenräuber und Mörder declariret, und vogelfrey erkläret, so daß man über die Vermessenheit dieses Menschen erstaunen müssen:) Beschwerde geführet, womit er auch zwar bald anfänglich so viel erhalten, daß unterm 23. Sept. das Mandatum de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu zum Rechten sub N. XIII. erkann worden. Doch nachdem hierauf die Fürstliche Landes-Regierung in der Sache Bericht abgestattet und hinlänglich vorgestellet, daß eines theils die Jurisdictio augustissimi Judicii Cameralis in hac causa mere criminali notorie nicht fundiret, andern theils auch das ergangene Mandatum per falsa narrata sub- & obreptitie von dem Supplicanten erschlichen sey; so ist folgends am 29. Aprilis 1740. die Sentenz sub N. XIV, gespro-



chen

chen, und darin nicht nur das vorhin ergangene Mandatum cum salvo conductu schlechterdings wieder caßiret und aufgehoben, **sondern auch NB. Kläger in die Kosten vertheilet worden.** Hiebey nun hat sich der von Schlegel über ein und ein halb Jahr lang beruhiget, bis er mense Decembri 1741. bey dem Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht sich abermals gemeldet, und eben die vorige Beschwerde von neuem angebracht, anbey auch pro decreto provisionali de præstandis alimentis ac sumtibus litis angesucht hat, da er denn wieder alles rechtliche Vermuthen wiederum in so ferne Gehör gefunden, daß in der am 20. Decembr. 1741. publicirten Sentenz N. XV. zwar sein des Decreti provisionalis halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, iedoch aber dem disseitigen Anwald Dr. Goy besagter Puncten halber, und zwar vermittelst Producirung eines von seinem Durchlauchtigsten Herrn Principal eigenhändig unterschriebenen Rescripti sich zu erklären, und darauf was sich gebühret zu handeln, injungiret worden. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. haben indessen an den Dr. Goy das Rescript N. XVI. damit er durch dessen Production der vor angeregten Sentenz ein Gnügen thun könne, abzulassen nicht ermangelt, und darin expressis verbis declariret:

> Daß Sie den von Schlegel keinen Creutzer eher würden verabfolgen lassen, bis er sich albier zur Justiz sistiret, daß man sich seiner Person versichern könne, da dann eine unpartheische Commission zu Untersuchung der Sache und Fortstellung der Inquisitionen angeordnet, die Acta zum auswärtigen Rechtsspruch verschicket, und ihme dasjenige, und nicht mehr, auch nicht weniger wiederfahren solle, als was Urthel und Recht mitbringen würde.

Und hierauf ist am 16. Martii 1742. die anderweite Sentenz sub N. XVII. erfolget, worinnen gantz unbegreiflicher Weise und contra evidentiam facti præsupponiret worden, als ob die von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. |28| beschehene Erklärung dahin gienge:

> Daß ihme Klägern, wenn er sich in Person sistire, das seinige verabfolget werden solle ꝛc.

nach welchem irrigen præsupposito auch in berührter Sentenz der Kläger sich nunmehro zu Cöthen in Person zu stellen, den daselbst

daselbst befangenen Proceß mit An- und Erweisung seiner Unschuld zu reassumiren, in Conformität des vorhin zum Rechten bekommenen Fürstlichen salvi conductus sich zu verhalten ꝛc. angewiesen; hingegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nach sothaner dessen Wiedersistirung ihme die sequestrirten Güther und Renten bis zu rechtlichen Austrag der Sache einräumen zulassen, ihn mit seiner Defension Urthelsmäßig zu hören, und inzwischen den vormals ertheilten salvum conductum nicht einzuziehen erinnert werden wollen: Wie dann auch bald hernach, ohne daß man disseitig das gesuchte Gehör und die dazu gebetene Frist erhalten können, ja ehe noch der zu Geldgebung berührter Sentenz gesetzte Terminus von 2. Monaten verflossen gewesen, die Paritoria de publicato den 11. Maji sub N. XIIX. ergangen.

Ob man nun wol hiernechst geziemend vorgestellet, daß die in Sententia vom 16. Martii 1742. supponirte Erklärung als das eintzige Fundament, deme die gantze Sentenz superstruiret worden, offenbar contra Acta und unerfindlich sey, indem Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dergleichen Erklärung nirgends gethan, sondern vielmehr directo das Contrarium declariret hätten: Wobey dann auch nochmals, wie in allen vorherigen exhibitis, angedrungen worden, daß einem Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in gegenwärtiger Criminal-Sache keine Cognition zustehe, mithin der von Schlegel mit seinem Gesuch schlechterdings ab- und anhero ad forum inquisitionis zu verweisen sey; so ist nichts desto weniger den 20. Decembr 1742. die Sententia sub N. XIX. gefället worden, vermöge deren Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. auferleget werden wollen, dem dermalen von Cöthen abwesenden und zu Wetzlar sich aufhaltenden Kläger, um sich zu Cöthen zu sistiren, und sowol wegen der von dem Fürstlichen Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler angebrachten Thätlichkeiten, als in dem gegen ihn von Schlegel gerichtlich befangenen Criminal-Proceß seine Defension vorzustellen, einen neuen salvum conductum zum Rechten zu schicken, und dabeyneben zu seiner Dahinreise und sonstigen nach dem 16. Martii desselben Jahres gehabten Nothwendigkeiten nunmehro 250. Thlr. aus denen Renten des Hauses Mertzien aldort zu zahlen ꝛc. Worauf auch am 22. Febr. 1743. die Sententia paritoria N. XX. gefolget ist. Es haben sodann Ihro Hoch-Fürstl.

Durchl.

Durchl. dem Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht nochmals mit allen dienlichen Rechts-Gründen repræsentiren lassen, wasmaßen denen Reichs-Constitutionen e diametro entgegen sey, wann dieses Hohe Judicium in gegenwärtiger Criminal-Sache sich einer Cognition anmaßen, und darinnen mit widrigen Verordnungen immer weiter gehen wolle; da doch dem von Schlegel, nachdem er den vormals gehabten salvum conductum auf eine so enorme Weise per vim publicam vorsetzlich gebrochen, de jure kein neues sicheres Geleite zugestanden werden möchte, sondern er sich vielmehr in leidlichen Arrest zu stellen schuldig, zumalen er durch seine nachher verübte böse Thaten und noch darzu ausgestossene gefährliche Drohungen sich des fernern freyen Zu- und Abtritts dergestalt unfähig gemacht, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. welche vor die Ruhe und Sicherheit Dero Lande zu wachen, und grösserem Unglück nach aller Möglichkeit vorzubeugen hätten, solchen zu gestatten sich nicht bemächtigen könten; und daß wenigstens die wichtige und bedenckliche Fragen: Ob einem solchen, der sich wie in præsenti der von Schlegel aufgeführet, ein zweyter salvus conductus zu concediren? ingleichen: Ob einem dergestalt treubrüchigen und des criminis feloniæ & læsæ Dignitatis Principalis & majestaticæ schuldigen Vasallo von denen fructibus feudi wieder etwas zu theil werden könne? lediglich zur cognitione jurisdictionis criminalis gehöre, mithin das Käyserliche Cammer-Gerichte, ohne offenbaren Eingriff in die Hohe Landes-Fürstliche Jura, solche nicht an sich zu ziehen hätte: wannenhero Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. das nochmalige Vertrauen hegeten, daß das Hohe Judicium Camerale des weitern Cognoscirens in hac causa criminali sich zu entschlagen, und die Sache zu rechtmäßiger Ausübung ad forum competens zurück zu weisen geruhen würde; da Sie im unverhofften widrigen Fall zu Maintenirung Dero hohen Landesherrlichen jurium und hinlänglicher Abwendung des imminirenden præjudicii allenfals den recursum ad Comitia Imperii zu ergreifen unumgänglich genöthiget wären. Dem allen ungeachtet aber, und weilen Ein Hochpreißliches Käyserliches Cammer-Gericht gäntzlich beschlossen, um vermuthlich dieses importunen Sollicitantens los zu werden, oder auch einem Versuch zuthun, ob ihm werde erlaubet werden, nach eigenen

Will-

Willkühr mit Machtsprüchen gegen die Stände des Reichs zu verfahren, auf alle dißeitig vorgestellte in jure & facto gegründete Momenta keinen Egard zu richten, ist am 15. May c. a. die Sententia sub N. XXI. eröffnet worden, nach welcher der von Schlegel zu einem künftigen ruhigen geleitmäßigen Verhalten sich mediante juramento obligiren, und alsdenn der Käyserliche salvus conductus von und zum Rechten in optima forma nunmehro in contumaciam erkannt seyn, im übrigen aber wegen Zahlung 250. Thlr. und Wiedereinräumung des Guths es bey vorigen judicatis verbleiben, auch in solchen Puncten das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cantzley verabfolget werden solle. Und da folgends der von Schlegel, wie der dißeitige Anwald einberichtet hat, am 17. Julii c. a. zu Ablegung des Eydes nach der Formul sub N. XXII. würcklich admittiret, auch darauf würcklich besage Beylage sub N. XXIII. am 22. Decembr. p. a. ein Mandatum de exequendo auf Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen als des Ober-Sächsischen Creises ausschreibenden Herrn Fürsten erkannt worden.

Es ist aber um desto weniger zu ergründen, sondern man läßt noch zur Zeit an seinem Ort gestellet seyn, aus was vor besondern Ursachen das Hochpreißliche Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht dergestalt zu cognosciren möchte seyn bewogen worden, da eines theils diese anmaßliche Cognition in substrata causa denen Reichs-Satzungen gerade zuwieder ist, andern theils aber auch des von Schlegels beschehenes Suchen denen Rechten und bewandten Umständen nach nicht de concedendis, sondern allenthalben in offenbarer Unstatthaftigkeit beruhet. Denn 1.) ist aus obiger Actenmäßigen facti specie voraus zu setzen, daß die Sache quæstionis eine causa mere criminalis sey, indeme der Hauptmann von Schlegel nicht nur in puncto homicidii schon seit anno 1737. alhier in Inquisition befangen, und dermaßen graviret ist, daß ihm nach erhaltenen salvo conducto und geführter Defension pro avertenda die Special-Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt worden, sondern auch pendente hac inquisitione von neuen delinquiret hat, gestalt er den Fürstlichen Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler, als seinen ex delegatione gnädigst verordneten Criminal-Richter, da dieser in

Herrschaftlichen Verrichtungen eine Reise auf das Land thun müssen, im Fürstlichen Territorio auf öffentlicher freyer Heer-Strasse mit tödtlichem Gewehr mörderlich überfallē, entsetzlich geschimpfet, mit der Karbatsche nach ihm gehauen, die Pistole auf ihn gezogen, und ihn damit zu erschiessen gedrohet, und sodann landflüchtig worden, auch nach dieser Zeit, als wieder ihn, qua fugitivum & latitantem, nach Maßgebung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Art. 206. die annotatio bonorum verhänget werden müssen, noch allerhand harte Excesse ausgeübet, das Land nebst etlichen bewaffneten Leuten durchstrichen, die Knechte auf dem Felde mißgehandelt, seinen alten Oncle die Weyden umgehauen, seines leiblichen Bruders Wohnung gestürmet, gegen die Fürstlichen Räthe die allerschimpflichste Schmähungen ausgestossen, auch sonst die gefährlichste Drohungen von sich hören lassen, und mit dergleichen Insolentien so lange continuiret hat, bis er sich endlich nach Wetzlar gewendet, und daselbst seine böse Sachen anhängig gemacht. Es würde auch 2.) an der Criminalität dieser Sachen, weñ sie nicht an sich evident wäre, um desto weger zu zweifeln seyn, als solche fast in allen Sententiis Cameralibus selbst vor bekannt angenommen wird. Daß nun aber 3.) dem Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht in causis criminalibus keine Cognition zustehe, ist eine sehr bekannte, in regula gantz unstreitige, und in der Camer-Ger. Ordn. P. 2. tit. 28. §. item nachdem auch ꝛc. deutlich ausgemachte Wahrheit. Und obwol 4.) diese Regul in soferne einen Abfall leidet, daß ex capite nullitatis die provocatio ad Judicium Camerale statt gewinnet, nemlich wie die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung cit. loc. lauten:

> wieder natürliche Vernunft und Billigkeit wieder iemand procediret / gehandelt und geurtheilet, und derhalben principaliter auf die Nullität angesuchet wird;

in welchem Fall dieses Hohe Gericht nur lediglich den punctum nullitatis zu erörtern, weiter aber sich keiner Cognition anzumaßen, sondern die Sache ad judicem ordinarium zu rechtmäßiger Ausübung zu remitiren hat; so ist doch 5.) bey dem in gegenwärtiger Criminal-Sache verhängten Proceß nirgends etwas anzutreffen, so einer solchen Nullität, als die Cammer-Gerichts-Ordnung pro fundando recursu ad Judi-



cium

cium Camerale erfordert, id est, einem wieder natürliche Vernunft und Billigkeit laufenden Verfahren ähnlich wäre. Es hat auch 6.) der Hauptmann von Schlegel auf eine Nullität gar nicht, geschweige denn principaliter, angesucht, welches doch die Cammer-Gerichts-Ordnung, wofern die Provocation statt haben soll, diserte verlanget. Und wie wolte man sich 7.) eine bey diesen Criminal-Sachen begangene Nullität vorstellen können? da eines theils und so viel die Todtschlags-Sache betrifft, durch das auf vorgängige causæ cognition und beygebrachte Defension ad Acta gesprochene Urthel von Altorf N. IV. der geführte Inquisitions-Proceß vor gantz legitim erkant, und dabey nicht die allergeringste Illegalität bemerckt worden, anderntheils aber und was auch alles das nachherige auf des von Schlegels denuo begangene delicta weiter verhängte Verfahren anreichet, das Käyserliche Cammer-Gericht selbst dessen allenthalbige Rechtmäßigkeit vorhin gnüglich agnosciret hat; allermaßen und obschon anfangs auf des von Schlegel Supplication ein Mandat um de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu zum Rechten ergangen, solches doch auf den dißeitigen eingekommenen Bericht per Sententiam vom 29. Aprilis 1740. N. XIV. schlechterdings wieder caßiret und aufgehoben, **der Supplicant auch noch dazu** (quod bene notandum) **in die Gerichts-Kosten vertheilet worden.** Woraus dann 8.) ohne vernünftigen Wiederspruch wenigstens so viel klar ist, daß das Hochlöbliche Käyserliche Cammer-Gericht bey dem wieder den Hauptmann von Schlegel alhier instituirten Criminal-Proceß nichts illegales, weniger eine wieder die natürliche Vernunft und Billigkeit anlaufende Nullität gefunden habe; folglich, und da 9.) nach der Zeit die Sache nicht in dem allermindesten Stück geändert, und von Seiten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Landes-Regierung nichts weiter verfüget worden, sondern status rerum idem geblieben, so ist der Cammer-Gerichts-Ordnung schnur stracks zuwieder, daß dieses Hohe Reichs-Gerichte nachher, als der von Schlegel nach fast zwojähriger Frist post latam Sententiam Mandati cassatoriam, wieder welche ohnedem keine Restitution statt findet, sich abermals gemeldet, unb eben seine vorige Beschwerde von neuen angebracht, demselben Gehör

hör verstatten, und mit Erkennung eines neuen salvi conductus und sonsten sich einer weitern Cognition in dieser Criminal-Sache anmaßen wollen, zumalen 10.) die sehr wichtige Frage: Ob dem Hauptmann von Schlegel, nachdem er den vorhin gehabten salvum conductum auf eine so strafbare Weise per vim publicam destinato consilio gebrochen, auch durch die nach der Zeit verübte Land-friedbrüchige Thaten und ausgestossene gefährliche Drohungen sich dergestalt aufgeführet hat, daß vor ihm niemand sicher seyn kan, utpote qui tolet & potest minas exequi, ein neuer salvus conductus zu verleihen, und also die verhängte annotatio bonorum aufzuheben sey? lediglich zur cognitione jurisdictionis criminalis, mithin nicht vor die Käyserliche und des Reichs-Cammer gehöret, und ohne Verletzung der Landes-Fürstlichen Hoheit dahin nicht gezogen werden kan. Bey welcher Bewandniß 11.) das Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. imminirende Præjudiz dadurch keinesweges gehoben wird, wenn Eine Hochlöbl. Käyserliche Reichs-Cammer in Sententia vom 15. May c. a. N. XXI. einfliessen lassen:

> Daß der Käyserliche salvus conductus von und zum Rechten in optima forma nunmehro dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen an seiner Criminal-Jurisdiction unabbrüchig, in contumaciam erkannt seyn solle ꝛc.

anerwogen wol ein ieder unpartheyisch gesinnter Rechtsverständiger nachgeben wird, daß durch dergleichen inventirte reservationem ipso facto directo contrariam die dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen zustehende Criminal-Jurisdiction bey dergleichen Sentenz den allerempfindlichsten Abbruch leiden müsse: allermaßen gleich wie die facultas concedendi salvum conductum nur dem zustehet, qui merum imperium vel jurisdictionem superiorem habet,

> Carpzov. Pr. crim. qu. 112. n. 24.
> Farinac. Lib. 1. Tit. 4. qu. crim. 29. n. 103. sqq.

also die Käyserliche Reichs-Cammer, wann sie den salvum conductum in optima forma selbst ertheilet, dadurch einen actum jurisdictionis criminalis in Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.

Lan-

Landen exercire, mithin Dero Criminal-Jurisdiction allerdings den grössesten Abbruch thue,

Mevius P. IV. dec. 211.

de Ludolff de Jur. Cam. Sect. 1. §. 12. n. 7.

und wird also ein ieder tertius leichtlich ermessen, wie sehr das Hohe Judicium Camerale Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Landesherrlichen juribus zu nahe getreten, wenn es dem von Schlegel nicht nur so fort auf sein erstes Anrufen den gesuchten salvum conductum per Mandatum N. XIII. zu gestehen, sondern auch solchen in denen nachherigen Sententiis anderweit erkennen, und endlich selbst ertheilen wollen. Und ist es nicht 12.) eben sowol ein mercklicher Eingriff in Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Landesherrlichen jura circa exercitium Jurisdictionis criminalis, wann das Hochpreißliche Käyserliche Cammer-Gericht Höchstderoselben auferlegen will, dem von Schlegel 250. Thl. aus den Renten des Hauses Märzin zu zahlen, auch ihm die annotirte bona wieder einzuräumen? denn da wieder denselben nach gebrochenen salvo conductu und de novo begangenen enormen Verbrechen auch darauf ergriffener Flucht, die in gemeinen Rechten und der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 206. als ein Mittel die abwesende Verbrecher zu verfolgen, geordnete annotatio bonorum legitimo modo verfüget worden, (allermassen solches auch von dem Hohen Judicio Camerali bey der ersten Sentenz sub N. XIV. dergestalt vor richtig, und hergegen des Klägers Beschwerde dergestalt unerheblich erkannt worden, daß es denselben zugleich in die Kosten vertheilet,) damit auch so lange, bis man seiner habhaft werden kan, oder er sich der Justiz freywillig in die Hände stellet, zu continuiren ist, und deren Aufhebung lediglich bey dem Judice, cui competit jurisdictio criminalis, stehet, so wird ja die Landes-Fürstliche Hoheit aperte gekränckt, wenn das Käyserliche Cammer-Gericht sothane annotationem bonorum wieder aufgehoben, und dem annotato zum voraus 250. Thlr. gezahlet wissen will: zugeschweigen, daß dieses auch 13.) der Constitutioni Carolinæ, worinnen cit. loc. deutlich versehen, daß dem annotato

dieweil er unvertragen, oder die Sache unausgeführt ist, von den annotirten bonis nichts zu verabfolgen,

directo zuwieder wäre; dahingegen 14.) blosserdings von dem künftigen Austrag der Sache dependiret, ob dem von Schle-

gel, daer an seinem Landes- und Lehns-Herrn treubrüchig worden, und sich des criminis feloniæ & læsæ Superioritatis territorialis schuldig gemacht, das Lehn iemals wieder anheim fallen, und von denen fructibus etwas zu theil werden könte? welches dann alles in judicio criminali erörtert werden muß, und ad cognitionem Cameræ Imperialis nicht gehöret: wiewolen auch 15.) bey dem allen die Sententiæ Camerales rationc der erkanten Wiedereinräumung des sub annotatione befangenen Guths auf einen gantz falschen und Actenwiedrigen Grund gebauet sind: Ob hätten nemlich Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sich willfährig erkläret, dem von Schlegel bey seiner Wiedersistirung die annotirte bona bis zum rechtlichen Austrag der Sachen einräumen zu wollen; da es doch hieran so weit fehlet, daß vielmehr aus der beschehenen Erklärung quæstionis juxta N. XVI. gerade das contrarium erscheinet, und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ausdrücklich declariret haben:

> Daß Sie dem von Schegel keinen Creutzer eher würden verabfolgen lassen, bis er sich alhier zur Justitz sistiret, daß man NB. sich seiner Person versichern könne, u. s. f.

Wannenhero 16.) die Cameral-Sententien hierunter mit einem offenbaren Irrthum und Nichtigkeit behaftet sind, und man an seinen Ort gestellet seyn läßt, aus was Ursachen der Herr Referent eine so unerfindliche, ja contra evidentiam Actorum streitende Erklärung, worauf gleichwol die bisherige Urthel fundiret werden wollen, zu unterstellen vor gut angesehen haben möchte.

Wenn aber hiernechst 17.) die Frage: Ob der Hauptmann von Schlegel bewandten Dingen nach einen zweyten salvum conductum erhalten könne? nach Vernunft und Recht erwogen wird, so ergiebet sich aus allen bey der Sache fürwaltenden Umständen mehr als zuklar, daß solcher salvus conductus gantz nicht de concedendis sey. Denn wie einen grossen favorem auch sonst 18.) die Verstattung des sichern Geleits in Rechten hat, so ist doch solcher so weit nicht auszudehnen, daß dessen alle und iede Verbrecher ohne Unterscheid zugenieſſen haben solten, da vielmehr 19.) die Obrigkeit in Concedirung solcher beneficiorum juris eine genaue Circumspection

ction anwenden, und selbe nicht schlechthin einem iedweden indulgiren muß, wie

Carpz. Pr. crim. qu. 112. n. 30. sqq.

gar vernünftig behauptet. Am wenigsten kan 20.) einer, der schon einen salvum conductum gehabt, selbigen aber durch neue, und zwar wieder seine Obrigkeit selbst begangene delicta vorsetzlich violiret, sich auch allenthalben so bezeiget, daß man sich zu ihm in Zukunft keines ruhigen geleitmäßigen Verhaltens, wol aber noch grösseren Unglücks versehen mag, sich eines anderweitigen salvi conductus zu erfreuen haben; ein solcher aber ist 21.) in præsenti der Hauptmann von Schlegel, welcher, nachdem er wegen eines am 30. Aprilis 1737. auf der Stelle todt geschossenen Tagelöhners in Inquisition gerathen, auf sein Ansuchen zu Führung seiner Defension einen salvum conductum specialem erhalten, selbigen aber währender Inquisition recht vorsetzlich und mittelst Ausübung des in Legibus Imperii so sehr verpönten criminis fractæ Pacis publicæ gebrochen, indem er seinen ex delegatione verordneten Judicem den Fürstlichen Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler, da dieser in Herrschaftlichen Expeditionen mit Fürstlichen Wagen und Pferden auf der Reise begriffen gewesen, unversehens im Fürstlichen Territorio auf freyer Land-Strasse nebst einem bey sich gehabten Kerl mörderisch überfallen, auf das heftigste geschimpfet, mit der Peitsche etliche mahl nach ihm gehauen, und so gar, ungeachtet er ihn extra omnem defensionis statum getroffen, die Pistole auf ihn gezogen, so dann aber sich auf die Flucht begeben hat. Und wie 22) ein ieder Impartialis ermessen wird, wie unverantwortlich sich der von Schlegel hiemit zugleich an seinem Landes-Fürsten und Lehns-Herrn selbst vergangen, da er sich nicht entblödet, Dero würcklichen und in Ihren Verrichtungen actualiter begriffenen Minister dergestalt zu mißhandeln, ja ungeachtet ihn dieser juxta N. V. & VI. ausdrücklich daran erinnert:

Er sey hier in Fürstlicher Commißion und Verrichtung, und möchte er ihn also menagiren ꝛc.

er sich doch daran soviel als nichts gekehret, sondern seinen desperaten Anschlag ausgeführet; also kan derselbe mit Recht keinen neuen salvum conductum verlangen, cum frustra imploret Magistratus auxilium, qui contra eum delinquit,

L. 37. ff. de minorib. XXV. ann.

& in-

& indigni beneficiis legum cenſeantur, qui in eas delique-runt, ac qui ſemel beneficio indignus eſt judicatus, illud im-petrare non poſſit

Brunnem. ad tit. C. de re milit. n. 41. ſq.

Gail. Lib. 2. Obſ. 138. n. 2.

Zumal ſonſten 23.) dieſes abſurdum daraus folgen würde, daß ein ieder frevelhafter Delinquent, der ein ſicheres Geleit erhalten, die Gelegenheit bekäme, ſeine Rache an ſeinen ver-meinten Feinden auszuüben, unter der ſichern Hoffnung, daß nach begangener That und darauf abermals ergriffener Flucht er allemal wieder ein neues ſicheres Geleit erlangen und alles darauf hinwagen könte; da denn auf dieſe Weiſe 24.) dergleichen beneficia juris in effectu eine Freyſtadt, allerley Fried-brüchige Thaten zu verüben, abgeben müßten, welches die Rechte ſo wenig geſtatten, als hingegen 25.) bekannt iſt, daß einem Delinquenten, der einmal den ſalvum conductum a deſſein gebrochen, in Zukunft nicht weiter zu trauen ſtehe, bevor-ab wenn 26.) derſelbe ohnedem eine ſolche verdächtige Perſon iſt, zu der man ſich noch gröſſerer Beleidigung und Ubelthaten verſehen mag, welcher ſtarcke Verdacht ſich 27.) bey dem Hauptmann von Schlegel befindet; allermaſſen derſelbe auch nach der letzten an dem Fürſtlichen Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler ausgeübten Frevelthat, und da ſein Guth bereits beſetzt geweſen, nicht einſten ruhen, und ſich ſubmittiren können, ſondern obangeführter maßen noch allerhand Unfug im Lande geſtifftet, und ſich durchaus als einen öffentlichen Friedensſtöhrer erwieſen, ja noch dazu, wie ex adjuncto N. IX. am Tage liegt, die gefährliche Drohung ausgeſtoſſen:

Daß er noch einen, oder ein paar flicken wolle,

mithin überflüßig gezeiget hat, daß es ihm weder möglich, noch er willens ſey, ſich auch künftig in den Schrancken des Geleits zu verhalten, ſondern er vielmehr den böſen Vorſatz hege, noch weit mehr Unglück anzurichten, Bey welcher Beſchaffen-heit 28.) die Conceßion des anderweiten ſicheren Geleits in der That ein neues Privilegium impune delinquendi ſeyn, und offenbar in perniciem reipublicæ auslaufen, folglich die Hohe Landes-Obrigkeit zu verantworten haben würde, wenn Sie dadurch Ihre Unterthanen der Wuth eines ſo un-ruhigen gefährlichen Menſchen exponiren, und dieſen in den Stand ſetzen wolte, ſeine Boßheit an unſchuldigen Leuten fer-

ner auszuüben und die gedrohete Thätlichkeiten ins Werck zu richten.

Auch könte 29.) der von Schlegel deswegen nicht einsten zu einem anderweiten salvo conductu gelangen, weilen er des mit gewaltsamer Attaquirung des Cantzley-Rath Vierthalers perpetrirten Verbrechens geständig ist, dabey aber nicht das allergeringste Moment, so zu seiner Exculpation und Defension dienen möchte, worauf doch die Obrigkeit bey Verstattung des salvi conductus hauptsächlich zu sehen hat, angeben kan: angesehen er zwar souteniren wollen:

> Es hätte die zwischen ihm und dem Cantzley-Rath Vierthaler vorgegangene Affaire nicht viel auf sich, gienge auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. selbst nicht an, sondern wäre nur vor eine Privat-Injurie, welche höchstens mit einer mulcta pecuniaria verbüsset werden könte, anzusehen,

welche Entschuldigungen aber viel zu unvernünftig sind, als daß sie im Stande Rechtens einigen Beyfall gewinnen könten, indem wahrhaftig niemand, der von gesünderen Concepten als der von Schlegel ist, dergleichen Landfriedbrüchige an der Person seines Judicis verübte, und pro re nata mit dem crimine læsæ Dignitatis regalis & feloniæ offenbar verknüpfte That vor eine nicht viel auf sich habende Privat-Injurie ansehen wird: da immittelst solchergestalt dem von Schlegel, weil er das Verbrechen quæstionis schlechterdings zugestehet, und dabey zu seiner Exculpation nichts vernünftiges anzuführen weiß, de jure kein salvus conductus angedeyen kan, cum confessus pro judicato habeatur, & salvus conductus ei tantum concedi soleat, qui se innocentem asserit, aut exceptione aliqua utitur, qua probata, a pœna sese liberare potest,

Carpz. Pr. crim quæst. 112. n. 83. 84.

dergestalt, daß auch, wann ein reus, der schon ein sicheres Geleite hat, das ihm beygemessene Verbrechen simpliciter gestehet, und dabey etwas erhebliches nicht anzuführen hat, das erhaltene sichere Geleite alsofort aufhöret,

Ludov. im peinl. Proceß. cap. 3. §. 17.

Brunnem. Pr. inquisit. cap. 8. m. 6. n. 22.

unterdessen wird 30.) auch hieraus iederman leichtlich ermessen, was man sich wol zu dem von Schlegel, da er solche delicta

notorie atrociſſima noch vor geringe nichts auf ſich habende Kleinigkeiten und Privat-Injurien hält, verſehen könne, und daß derſelbe weit mehr und gröbere Miſſethaten zu begehen, mithin die ausgeſtoſſene Bedrohungen zu bewerckſtelligen vollkommen aufgeleget ſey, bey allen dieſen Umſtänden aber ihm ein neues ſicheres Geleite nulla juris ratione zugeſtanden werden könne. Im übrigen iſt 31.) nicht abzuſehen, wie man durch den in Sententia Camerali N. XXI. erkannten und von dem von Schlegel würcklich präſtirten Eyd vor deſſen landkündiger Wuth gedeckt, und eines geleitmäßigen Verhaltens von ihm verſichert ſeyn könne: in mehrern Betracht eines theils in Rechten mehr als zu bekannt iſt, wie wenig dem juramento eines ſolchen rei multorum atrociſſimorum criminum zu trauen ſey, andern theils aber der von Schlegel allbereits mittelſt ſeines Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. als ſeinem Landes- und Lehns-Herrn geſchwornen Huldigungs- und Lehns-Eydes Inhalts adjunctorum ſub N. XXIII. & XXIV. eben das und noch mehr, als im vorgedachten zu Wetzlar abgelegten Jurament enthalten, eydlich angelobet, und doch ſolches alles auſſer Augen geſetzet und vorſetzlich gebrochen hat, da er an Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. durch Mißhandlung Dero zu Ausrichtung Ihrer Commißionen abgeſchickten Miniſtri ſich ſo gröblich vergangen, dahero wieder ihn in eodem genere delicti eine beſtändige böſe Præſumtion ſtreitet, welche er durch kein anderweites Jurament ablehnen kan, zumalen er notorie und wie aus ſeiner gantzen bisherigen Aufführung am Tage liegt, ein ſolcher iſt, der nicht ſoviel Herrſchaft über ſich ſelbſt hat, daß er denen Regungen ſeines unruhigen böſen Gemüths Einhalt zu thun, und ſich in den Schrancken ſeiner Pflicht zu halten vermöchte.

Gleichwie nun aus allen dieſen in jure & facto gegründeten Momentis ſattſam erſcheinet, wasmaſſen nicht nur die Jurisdiction Eines Hochpreißlichen Käyſerlichen und Reichs Cammer-Gericht in gegenwärtiger Criminal-Sache nicht fundiret, ſondern auch des Hauptmanns von Schlegel angebrachtes Suchen nach Gelegenheit aller bey der Sache vorkommenden Umſtände de jure unſtatthaft und nicht de concedendis ſey; alſo müſſen S. Hoch-Fürſtl. Durchl. Ihro ſehr zu Gemüthe gehen laſſen, daß dieſes Hohe Reichs-Gericht, un-

unangesehen aller disfals geschehenen Vorstellungen in einer dergestalt wieder die kundbaren Reichs-Satzungen angemaßten Cognition mit mercklicher Kränckung der Hohen Landesfürstlichen Jurium immer weiter zu gehen, dem von Schlegel endlich von Käyserlicher Macht wegen einen neuen salvum conductum auszufertigen, und in S. Hoch-Fürstl. Durchl. mit gedroheten Mandatis de exequendo zu dringen sich nicht entsehen mögen, wodurch der von Schlegel in seinen bösen, pflichtvergessenen Vorsatz nur nochmehr und dermassen verhärtet worden, daß er auch so gar in seinen bey dem Judicio Cameräli übergebenen Schriften, wie davon die Sententia N. XIX. selbst Zeugniß giebet, wieder Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. mit lauter respectlosen Anzügen heraus zu gehen keine Scheu getragen, so daß auch ein Hochpreißlich Cammer-Gericht von selbsten bewogen worden, sothanen Gegenbericht nicht eher ad Acta judicialia registriren zu lassen, bis er selben von der darin erfindlichen unzuläßigen und NB. den Fürstlichen Respect zuwieder seyenden Schreibe-Art, weswegen auch den Schriftsteller sowol, als dem Procuratori der ernstliche Verweiß gegeben worden, gesäubert. Da gleichwolen das Hochlöbl. Cammer-Gericht Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. an der Ausübung Dero Landes-Hoheit gegen Ihre Unterthanen und Vasallen um desto weniger hinderlich seyn sollen, als selbsten die neueste Käyserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. an die Hand giebt, wie die Reichs-Fürsten bey Ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen Iuribus wieder Ihre Unterthanen sich selbst zu manteniren, und diese zum Gehorsam zu bringen befugt seyn, so Ihnen durch die Hohen Reichs-Gerichte keines weges beschnitten, werden kan, nachdem vielmehr die Käyserliche Reichs-Cammer in gedachter Wahl-Capitulation cit. loc. §. 5. selbsten dahin angewiesen, und aller Eingriff in Art. I. §. 8. verboten ist.

Wonechst obgezeigter maßen seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, daß in causa criminali quæstionis keine unvernünftige Nullität, welche doch die Cammer-Gerichts-Ordnung pro fundanda jurisdictione Cameræ Imperialis erfordert, begangen worden, dergleichen auch aus der Denegirung des pro ratione circumstantiarum gar nicht statt habenden neuen salvi conductus, wenn man bey den eigentlichen Worten

ten der Cammer-Gerichts-Ordnung bleibet, auf keine Weise erzwungen werden kan, sonsten aber, und wann das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht solche Verordnung erweitert, es in der That auf eine gantz besondere Interpretation der Reichs-Satzungen hinaus liefe, welche doch demselben in Capitul. Cæsar. Art. II. §. 5. nicht gestattet, sondern Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich alleinig vorbehalten ist.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. leben demnach des gegründeten Zuversichtlichen Vertrauens, Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung werde Sie in dieser dringenden Angelegenheit, als einem propter Consequentiam gesamte Hohe Herren Reichs-Mitstände betreffenden gemeinen Gravamine, mit nachdrücklichen Beystand zu vertreten geneigt seyn, und verschaffen, daß die Iura Statuum in exercitio Iurisdictionis criminalis von denen Reichs-Gerichten dergestalt nicht untergraben, sondern vielmehr wieder allen präjudicirlichen Eintrag ietzo und ins künftige aufrecht erhalten werden mögen.

Bey-

# Beylagen.

## No. I.

Cöthen, den 30. April, 1737.

Erschien der Hof-Advocat, Johann George Hanckwitz, als Gerichtshalter des älteren von Schlegel zu Merzien und zeigete an, daß er von seinem Principal alleweile die betrübte und unglückliche Nachricht erhalten, daß der Hauptmann von Schlegel zu Merzien heute auf dem Felde bey der Arbeit einen Tagelöhner auf der Stelle todt geschossen, und alsobald sodann sich retiriret. Er, der Gerichtshalter, trüge Bedencken sich des Cörpers anzumaßen, und selben aufzuheben, weil er als Gerichtshalter von dem Fugitivo mit dependire, und sein Principal sich nicht der Sachen unterziehen wollte/ verhoffte dannenhero es würde Fürstlicher Regierung wegen darunter vorgenommen und geordnet werden, was sich zu Recht gebühret, inzwischen sey veranstaltet, daß der Cörper auf dem Loco, wo er erschossen, diese Nacht bewachet würde.

Ist ein Steck-Brief aufzusetzen, und in quadruplo cito zu fertigen, auch soll zuforderst an Ihro Durchl. wegen fernerer Verfügung unterthänigst referiret werden. Ut supra.

## No. II.

Von GOttes Gnaden, Wir August Ludewig, Fürst zu Anhalt &c. &c. Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach der Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel wegen vorgefallener Entleibung des Tagelöhners, Tobias Oeltzens

aus Merzien sich von dar wegbegeben, und dahero von Unserer zu dieser Sache verordneten Comißion mit Steck-Briefen verfolget worden, sich nunmehro mit einem Schreiben bey uns in Unterthänigkeit gemeldet, und um Ertheilung eines freyen sicheren Geleites bewegliche Ansuchung gethan, damit er sowol an Ausführung seiner Defension als Besorgung seiner Haushaltung, so eintzig und allein auf ihm beruhete, und bey seiner längern Abwesenheit gäntzlich zu Grunde gehen würde, nicht weiter gehemmet werden möchte: Daß Wir seinem unterthänigsten Suchen in Gnaden statt finden lassen, thun auch solches hiermit, und wollen ermeldten Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel ein frey, sicheres Geleite hierdurch dergestalt ertheilet haben, daß er nicht nur vor der angeordneten Commißion frey und sicher ab- und zugehen, und seine Rechtens Nothdurft besorgen, sondern auch in Unserm Lande und sonsten überall, bis etwas peinliches wieder ihn erkannt, sich wesentlich und ungehindert aufhalten möge. Wobey ihm aber angedeutet wird, sich überall und gegen männiglich geleitlich, fried- und schiedlich, still und eingezogen zu erweisen, dagegen ihm dieses Unser ertheiltes sicheres Geleite stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und er dabey unbeleidiget gelassen werden soll, bey Vermeidung unserer ernsten Strafe und Ungnade. Uhrkundlich haben Wir diesen Gleits-Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Cantzley-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cöthen, den 4. May. 1737.

August Ludwig, F. z. Anhalt.

(L. S.)

## No. III.

### Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr,

Das von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mir auf mein Unterthänigstes Ansuchen sowol zu Besorgung meines Hauswesens, als Ausführung meiner Unschuld, bey der in Ertödtung des hiesigen Unterthanen Oeltzens sich ereigneten Fatalite

talite, gnädigst ertheilte sicher Geleite ist ein neuer Beweiß von der Höchstderoselben beywohnenden Gnade und Gerechtigkeit, welche vorhin schon von der gantzen Welt mit der gröβten Ehrfurcht erkannt und bewundert worden. Die Consolation, so bey diesem ohne meinen Vorsatz und Schuld erfolgten Unglück geniesse, indem hierdurch in Stand gesetzet werde, meine Exculpation ohne Hinderung zu besorgen, würde nicht grösser seyn, wann ich auch ein würcklicher Missethäter wäre, der ich doch nicht bin, als die unterthänigste Erkänntlichkeit ist, womit mein Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. iederzeit unverändert getreues Hertz durch sothane Fürst-großmüthige Gnaden-Bezeigung erfüllet worden. Und wie zuforderst dafür unterthänigsten Danck abstatte, und verspreche, dem gnädigst ertheilten Geleite gemäß mich zu verhalten, als erachte hiernechst meine Schuldigkeit zu seyn, Höchstderoselben unterthänigst darzuthun, daß dieser Unglücks-Fall ohne meinen Vorsatz u. Schuld und in Ansehung meiner allein von der Fatalite herrühre, wo nicht, als ich verhoffe, entdecket werden solte, daß auf den ertödteten und seinen noch lebenden Cameraden, indem sie sich als Unterthanen zu dergleichen strafbaren Unternehmungen, womit sie mir begegnet, instruiren lassen, alle Schuld zu legen seyn, folglich wieder mich soviel nicht beygebracht werden könen, daß meinethalben eine weitere Untersuchung nöthig sey. Es gelanget dannenhero an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. anderweit mein unterthänigstes Bitten, zu denen angediehenen Gnaden-Bezeugungen noch diese hinzuzufügen:

mich zu Abwendung weiterer und der speciellen Untersuchung mit meiner Defension zu hören, und dazu eine Sächßl. Frist zu verstatten,

auch dieserhalb an Dero zu dieser Sache niedergesetzten Commißion gnädigsten Befehl zu ertheilen. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Mertzien,
den 11. May. 1737.

unterthänigster Knecht und Vasall,
Wolff Ludwig von Schlegel.

No.

# No. IV.

## Urtheil.

Auf eingegebene Deductiones Innocentiæ und pro avertenda Inquisitione speciali des Hauptmanns und Cammer-Junckers, Herrn Wolff Ludewig von Schlegel/ die Entleibung seines Gerichts Unterthanen/ Tobias Eltzens betreffend, wird auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiemit zu Recht erkannt: Daß Deducentens Herrn Hauptmanns von Schlegel Suchen also gleich von aller Imputation freygesprochen zu werden, zur Zeit noch nicht statt finde: Vielmehr derselbe zwar mit einer nochmaligen Defensione pro avertenda Inquisitone speciali zu hören, bey Abgang aber einer vollkommnern Darthuung seiner Unschuld, alsdann ad Articulos zu antworten schuldig. V. R. W.

(L. S.)

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugefertigten Acten gemäß, erkennen Wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altorff. Uhrkundlich unsers grössern Facultät-Insiegels. So geschehen, Altorf, den 13. Jul. 1738.

# No. V.

## Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. kan hiermit unterthänigst denunciando nicht verhalten/ wasgestalten, als ich heute Nachmittags um 2. Uhr vermöge auf habender Special-Commißion die zu des Landes Besten veranstaltete Räumung des Land- oder Zitau-Graben von der Plemnitzer/Gräntze an bis nach der Stadt herauf in Augenschein nehmen, und das nöthige dabey ordiniren wollen, auch mit einem Herrschaftlichen Wagen und Pferden dahin gefahren, der Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel zu

Mer-

Mertzien sich freventlich unterstanden, mich da ich eben um eine Ecke des Land-Grabens fahren wollen, woselbst er mit einem Reitknechte zu Pferde ohne mein Wissen gehalten/ nachdem ich ihn bey der Rencontrirung mit Abziehung des Hutes aus der Kutsche im Vorbeyfahren ein Compliment gemacht, alsbald zu Pferde zu verfolgen, und mir zur lincken Seiten an der Kutsche, da ich mir nichts übels versehen, folgende ehrenrührige Worte zu zurufen:

Canaille, hast du wieder Steckbriefe in der Ficke,

auch alsobald mit einer grossen langen par force Peitschen über die Chaise herüber zu hauen, ohne iedoch mich zu treffen: Wie ich nun mich gegen solche angefangene Gewalt zu defendiren, nach dem bey mir gehabten kleinen stählernen Degen gegriffen, und selben pro defensione ziehen wollen, so ist zum Unglück derselbe eingerostet gewesen, daß ich ihn nicht entblössen, und die intendirte Defension nur einiger maßen thun können, womit der Hauptmann von der Lincken zur rechten Seite der Kutsche geritten und gerufen:

Canaille herunter, hier ist der Degen,

hat sodann nach einem bey sich gehabten grossen Rauf-Degen gegriffen, und wie derselbe gesehen, daß ich mit äusserster Force, wovon mir die Haut von den Händen abzugehen begunte, den Degen nicht aus der Scheide zu bringen vermocht, hat derselbe unter beständigen Schimpfen, ich hätte

wie ein &c. gehandelt, daß ich ihn mit Steck-Briefen verfolget,

noch 2. mal, wiewohl vergebens mit der Peitsche nach mir in die Kutsche gehauen, und dabey zu wissen verlangt: Ob ich Curage hätte; Da ich nun darauf geantwortet: Ja, zu rechter Zeit und Ort/ hier aber bin ich ausser Stande mich zu wehren, er möchte sich menagiren, ich wäre hier in Fürstlicher Commißion und Verrichtung, hat derselbe wieder versetzet:

Was er darnach frage, Er sey auch ein Fürstlicher Commissarius bey der Sache;

und mich verschiedentlich noch ausgeschimpft, welches ich ihm dann/ weil die Gedult sich auch bey mir entfernete, mit den in Rechten erlaubten Retorsions-Worte:

Rückeprall, Rückeprall;

fine offendendi animo beantwortet. Hierüber aber ist derselbe aus aller Contenance kommen, mir wieder auf die lincke Seiten der Kutschen auf den Leib geritten, darauf eine geladene Pistole aus dem

Holfter gezogen, die darüber gewesene Leinewand abgenommen, und selbe auf mich gehalten, mit der Bedrohung, wo ich nicht aufhörete und schwiege, so wolte er auf mich schiessen/ wobey er dann die höchst unchristliche und unvernünftige Worte ausstieß:

Er stürbe dieses oder eines andern Todes/ so wäre es ihm gleich viel, er müsse einmal sterben.

Wie ich nun in äusserster Consternation, zumalen derselbe sich wie einen von Sinnen gekommenen desperaten Menschen in Geberden bezeugte, denselben nochmalen zurief:

Herr Hauptmann, contenanciren sie sich/ sie sehen, ich bin ausser Stande mich zu wehren;

und endlich nach dem Stocke griff/ weil den untauglichen Degen zu nichts gebrauchen könte, rief derselbe mir wieder zu:

warum ich so einen &c. Degen hätte,

Und als ich ihm erwiederte/ ich wäre auf Unfug nicht ausgefahren, sondern in Fürstlichen Verrichtungen in einem sichern Lande hieher gekommen, hat derselbe die Pistole eingesteckt und gesprochen:

Wer mir tort thut/ den verfolge ich bis in den Tod/ und er wolte es mir noch gedencken,

somit aber fort geritten: welches alles der in Fürstl. Lohn und Diensten stehende Bau-Knecht, Daniel Richter/ so mich gefahren, eydlich, und vielleicht noch mehrere strafbare, und dem Hauptmann zu Schulden kommende Dinge und Reden/ so ich nicht alle gehöret/ weil er immer um die Kutsche herum vagiret, deponiren wird, um dessen Abhörung bald möglichst unterthänigst bitte.

Als ich nun hierauf mit dem bestellten Teichgräber Nahmens Hohman, den ich vorhin nicht weit von dem Hauptmann primo intuitu wahrgenommen, gesprochen: Ob er nichts von der Sache mit angesehen oder angehöret, hat derselbe mir referiret/ daß der Hauptmann von Schlegel, als er mich auf der Kutschen durch die Weyden sehen fahren kommen, das Pferd gewechselt, und dasjenige, worauf die nachher auf mich gezogene Pistole gewesen, genommen, woraus dann sein Vorsatz und animus offendendi sich augenscheinlich vollends zu Tage legt, und will auch um Abhörung dieses Mannes unterthänigst angesucht haben.

Nun ist Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst bewust, wasgestalt der Hauptmann von Schlegel die Gelegenheit zu der Attaque daher freventlich genommen, weil derselbe vor Jahres Frist auch bey einer Graben-Räumung in seinen Gerichten einen Tagelöhner/ Nahmens



Oeltzen

Oeltzen, mit der Flinte in dem Graben todt geschossen, und sich mit der Flucht aus dem Lande retiriret, ich aber in Abwesenheit des Herrn Cantzley-Directoris Laurentii und Herrn Hofrath Schmidt, als würcklicher Session und Votum habender Cantzley-Rath und Regierungs-Membrum Fugitivum mit Steck-Briefen zu verfolgen resolviret, und auf gnädigsten Befehl mit den hiesigen Fürstlichen Stadt-Gerichten nachher die Commißion erhalten/ die Inquisition wieder ihn zu dirigiren, worinn es auch soweit kommen, daß Inhalt des eingeholten Urtheils demselben, wann er ein mehreres pro defensione beyzubringen nicht vermöchte/ die Special-Inquisition und Responsio ad articulos zu erkannt worden, wodurch mein Verfahren gnüglich justificiret, auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl und Dero Herr Cantzley-Director und Räthe solches vollkommen approbiret, und dem Herrn Hauptmann nicht verhalten haben ; So ist diese auf öffenlicher Strasse und Felde wieder mich/ als einem ausser aller Defension constituirten, mit Degen und Pistole vorgenommene Frevelthat um so mehr höchst strafbar/ da ich in Fürstlichen Affairen, auf einem mit Fürstlichen Pferden bespannten Wagen/ als ein würcklicher bey Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Landes Regierung und Fürstlicher Cammer stehender Rath über einer mir specialiter committirten Sache, auf Fürstlichen Grund und Boden von einem mit Eid und Pflicht verbundenen Vasallo und Unterthanen wieder alles Verschulden auf eine mörderische Art attaquiret worden, und weilen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. ohne mein Anführen höchsterleuchtet ermessen werden, daß Dero Höchste Person, Ehre und Dignität, die ich Commissario nomine zu repräsentiren die Gnade gehabt/ unverantwortlich lädiret worden, so überlasse auch Höchstderoselben, wie solches rechtlich zu ahnden, und ich, da ich keine Woche über Land in Fürstl. Angelegenheiten zu reisen entübriget seyn kan, gegen die geschehenen entsetzlichen Bedrohungen in Sicherheit gestellet zu werden vor dienlich geachtet werden dürffte; Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Gnade und Hulde mich demüthigst empfehlend/ und mit aller ersinnlichen Devotion beharrend

**Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.**

Cöthen,
den 17. Sept. 1738.

unterthänigst treugehorsamster
Diener,
C. F. Vierthaler.

An Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.
Herrn August Ludwigen,
Regierenden Fürsten zu Anhalt ꝛc.

No.

# No. VI.

Actum Cöthen, den 19. Septembr. 1738.

Nachdem auf Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehl der Herr Cantzley-Director Laurentius mir, dem Stadt-Richter, gestrigen Tages committiret/ den Bau-Knecht, Daniel Richtern mit Zuziehung der übrigen Gerichts-Personen wegen desjenigen Unfugs, welcher an letzterer Mittewoche dem Herren Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalern von dem Hauptmann Schlegeln zu Mertzin auf öffentlicher Strasse und Felde wiederfahren eydlich zu vernehmen, und dessen Aussage niederschreiben zu lassen; So haben sich allerseits Endes unterschriebene Gerichts Personen acto zu Gerichts-Hause eingefunden, und da bemeldter Richter zugleich gegenwärtig, selbigen zuförderst die Beschaffenheit eines Eydes erkläret, vor den Straffen eines Meineydes gewarnet, nach diesem aber folgenden Eyd:

Ich, Daniel Richter, schwöre hiermit zu GOTT in dem Himmel einen wahren leiblichen Eyd/ daß in Sachen wegen desjenigen Unfugs / so dem Herrn Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalern von dem Hauptmann Schlegel zu Mertzin an letztverwichener Mittewoche wiederfahren, und worinnen ich Zeugniß zu geben, erfordert bin, die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, und so viel mir davon wissend nicht verschweigen will, weder um Freundschafft noch Feindschafft, Geschencke, Gunst und Gaben, vielweniger sonst einiger andern Absicht halber, so wahr mir GOTT helffe durch JEsum Christum, meinen HErrn und Heiland, Amen!

welchen gedachter Richter früh Morgens zwischen 6. und 7. Uhr actu corporali abgeschworen, von ihme aufgenommen/ und so dann dessen Aussage, wie er solche gethan, nachfolgender gestalt nieder geschrieben:

Er heisse Daniel Richter, sey 54. Jahr alt, wäre seit zwölf Wochen her bey hiesiger Fürstlichen Cammer gegen ein ordentliches Wochenlohn in Dienste genommen worden/ mit einer Schuttkarre, worin ein Pferd gienge, Steine und Sand zu fahren, und solche auf diejenigen Strassen und Dämme zu bringen, wohin es ihm von denen Herren Cammer-Räthen befohlen würde, Vorgestern aber, als an der letzt verwichenen Mittwoche habe ihn auch unterandern der Herr Hof-

Rath

Rath Schmidt befehliget, zwey Pferde aus dem Fürstlichen Baustalle/ wie auch die sogenannte grüne halbe Chaise aus dem Schuppen zunehmen, und mit solcher Nachmittags um 1. Uhr für des Herrn Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalers Behausung zu seyn, welchem zu folge er dann auch die Chaise und Pferde zu rechte gemachet, und zu bestimmter Zeit für des Herrn Vierthalers Haus, und da dieser sich in die Chaise gesetzet, auf dessen Befehl über Biendorf nach Plömnitz gefahren, allwo derselbe die neu gebauete Brücke besehen, und ob die daran arbeitende Maurer bald fertig, inzwischen aber, und da sie aus Biendorf auf die Helfte des Weges nach Plömnitz zugekommen, und um eine Krümme beym Land-Graben/ wobey ein Trippel Weyden mit vorstehe, fahren wollen/ wäre aus diesem Trippel Weyden der Hauptmann von Schlegel aus Mertzin zu Pferde mit seinem bey sich habenden Reit-Knechte unvermuthet geritten kommen, und sich an die Chaise, worin der Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler gesessen, zur lincken Seite gemacht, zu diesem sprechende:

Canaille! hast du Steckbriefe bey dir? Canaille! hast du Steckbriefe bey dir?

Und solche Worte zu vielen malen mehr wiederholet, indem er dergleichen Reden beständig in seinem Munde geführet, worauf dann mehr gedachter Herr Cammer-Rath Vierthaler anfangs zwar gar nichts gesaget, endlich aber, da das Wort Canaille allzuoft gekommen/ zu dem Hauptmann gesprochen:

Herr attaquire er mich nicht, Ich bin anitzo in Fürstlichen Affairen.

Allein dieser habe sich daran nicht gekehret, sondern geantwortet:

Ich auch, bin auch ein Fürstlicher Commissarius;

und demnechst sogleich weiter in die Worte ausgebrochen:

Hundsfott, hier ist der Degen;

worgegen dann auch der Herr Cantzley-Rath gesaget:

Ja, ja, halt still Daniel;

zu solchem Ende an seinen Degen gegriffen, und selbigen aus der Scheide ziehen wollen: Da er aber als Kutscher nicht stille halten mögen, sondern ohngeachtet ihm der Herr Cantzley-Rath wol dreymahl zugerufen, still zu halten, immer in einem starcken Traff mit seinen Pferden fortgefahren, indem er in Aengsten gewesen/ daß wann er still hielte, wol gar ein Mord entstehen möchte, allermaßen der Hauptmann immer um die Chaise herum geritten, und recht rasend gethan, gestalt derselbe auch gantz schwartz und verstört im Gesichte ausgesehen; so hätte endlich währenden Fortfahren der Herr Cantzley-Rath gesprochen:

Mein Degen ist nicht im Gange: Ich bin unglücklich, es will selbiger nicht raus gehen;

worauf dann der Hauptmann noch gesaget:

Was hast du dann vor einen hundsföttischen Degen?

und wie der Herr Cantzley-Rath erwiedert:

Ich bin auf keinen Unfug ausgefahren/ hätte jener zweymal auf der lincken Seite mit einer Peitsche in die Chaise nach diesem gehauen, darauf aber, und weil derselbe so starck nicht beyher reiten können/ als er gefahren, nochmals zugeritten kommen, und zum dritten mal in die Chaise nach dem Herrn Cantzley-Rath mit der Peitsche gehauen, und dabey gesprochen;

Raus/ raus,

Jedoch könte er nicht sagen/ ob solches eine grosse par force Peitsche gewesen/ indem er darauf so keine genäue acht gehabt, wisse auch nicht, ob der Hauptmann den Herrn Cantzley-Rath würcklich mit der Peitsche getroffen, oder nicht, indem er nur fleißige Achtung auf seine Pferde gehabt, und sich nicht umgesehen, zumal er auch selbst in grossen Schrecken und Aengsten gewesen; und da dann der Hauptmann zum drittenmale mit der Peitsche in die Chaise gehauen gehabt, wäre derselbe abermalen um die Chaise herum und forn vor den Pferden vorbey/ zu ihm sprechende:

halt still ꝛc.

geritten, und wieder auf die lincke Seite gerade gegen den Herrn Cantzley-Rath sich gestellt, und eine Pistole aus der Holster gezogen, über welcher iedoch ein grüner sogenanter Strumpf, worein solche gestochen, gezogen gewesen, sothane Pistole vor sich in der Hand gehabt, und gesprochen:

Siehest du hier die Pistole, ich sterbe den Tod, oder den rechten Tod/ es ist mir gleich viel,

und damit noch einen kleinen Strich lang immer neben der Chaise hergeritten, endlich aber zurück geblieben, und da er sich umgesehen, selbigen hinter der Chaise reiten sehen, worüber er noch in die Besorgniß gerathen/ es möchte derselbe wol noch gar von hinten zu durch die Chaise schiessen, und solchergestalt eine Ertödtung erfolgen, hätte sich aber weiter nicht sehen lassen, und bey dem Beginnen, da selbiger die Pistole in den Händen gehabt, wisse er sich nicht zu erinnern, daß der Herr Cantzley-Rath ein Wort dazu gesagt, wenigstens sey er in voller Bestürtzung beständig immer einen starcken Traff zugefahren, und alles/ was etwa vorgefallen, und gesprochen worden, so genau nicht beobachtet, iedoch falle ihm noch bey, daß wie der Hauptmann mit der Pisto-

le zurück geblieben, selbiger noch einige Worte gesprochen/ so er aber nicht recht verstehen können, seinem Erachten aber nach dahin gegangen, er wolle ihn den Herrn Cantzley-Rath noch schon kriegen: und da anfangs beym Degenziehen der Hauptmann gegen den Herrn Cantzley-Rath einigemal gesprochen:

Warum er so einen hundsföttischen Degen habe,

habe dieser weiter nichts gesaget, als die Worte:

rückwerts, rückprall;

dahingegen er nicht sagen könte, daß der Hauptmann gleich anfangs mit der Peitsche über die Chaise gehauen/ wenigstens habe er überall ein mehrers nicht gesehen, noch gehöret, als was er anietzo ausgesaget, indem er wegen beständigen Fortfahrens nicht immer rückwerts sehen können: Da nun aber nach diesem er gerade nach der Plömnitzer Brücke zugefahren, und der Herr Cantzley-Rath mit dem dasigen Maurer gesprochen, hätte dieser von dar sich nach dem Landgraben fahren lassen, und alda mit dem Richter aus Plömnitz gesprochen, endlich aber durch Biendorf wieder anher nach der Stadt gefahren.

Wurde gefragt:

Ob er nicht auch gesehen, daß der Hauptmann Schlegel von der aus dem Holfter gezogenen Pistole die darüber gewesene Leinewand oder den so genannten Strumpf abgenommen?

Resp. Nein, das habe er nicht sehen abnehmen. Wie nun hierauf Deponenten seine Aussage von Wort zu Wort wieder vorgelesen worden, verblieb derselbe dabey überall unverändert, und ward solcheinnach impositio silentio hinwieder dimittiret. Actum ut supra.

J. L. Gese. L. Heydenreich. J. L. Göschen.

Gottfried Neumann, Reg. & Act. jur.

# No. VII.

Zur Hoch-Fürstlichen Anhalt-Cöthenschen Landes-Regierung Hoch-verordnete Herren Cantzley-Director, Hof- und Cantzley-Räthe,

Hoch-Edelgebohrne, Vest und Hochgelahrte,

Insonders Hochgeehrteste Herren,

EW. Hoch-Edelgebohrn. Herrl. gebe hiemit gehorsamst zu vernehmen, wasmaßen sich der Hauptmann, Wolff Ludwig von Schlegel am verwichenen Montag unterfangen, durch herzu gerufene Leute aus hiesigem Dorf, darunter Hans Richter und Zabel/ einige Schock zum alten Hof hieselbst gehörige junge Weyden höchst freventlicher Weise umzuhauen, zwar unter dem nichtigen Vorwand, als ob diese Weyden mit ihren Wurtzeln seiner wilden Fischerey in dem Graben schädlich wären, da doch dieser Graben zu seiner wilden Fischerey keinesweges iemalen gehöret, und bey Menschen Gedencken zu gar keiner Fischerey gebrauchet worden, auch dazu wegen seiner beständigen Trockenheit nicht aptable, über dieses/ vermöge einer vor wenig Jahren beschehenen Theilung, dem alten Hofe privative eigen ist; in der That aber hat ihn ein so unbefugter als unbegreiflicher Haß und Feindseligkeit gegen seinen Herrn Oncle so viel gewisser dazu gereitzet, als er schon unzehligemal vorher durch äusserst verfängliche Worte und Thathandlungen solche nicht bergen können: Woran das gantze Dorf hieselbst Zeuge ist, insonderheit sein eigener Unterthan und Richter hieselbst, Hans Richter, durch den er besagten seinen Herrn Oncle mehrmalen zum Duell ausgefodert, und ihm solche Bothschaften aufgetragen, daß er sich zu weilen ein Gewissen gemacht, die schnöden bedrohentlichen und verwegenen Reden nachzusprechen: Nicht zu gedencken, was er bey den unaufhörlichen schweren Beeinträchtigungen je und ie gegen unsere Knechte und sonst von prügeln, karbatschen todtschiessen u. s. f. ausgestossen, und noch unlängst beym grossen Teiche zu Pferde und mit vielfachen Schieß-Gewehr gewaffnet in Gegenwart unserer Leute, als Wagners, Martin Rumpfs des Knechts, Wolframs und viel anderer Personen, sich mit ehrenrührigen Schimpf-Reden und unmenschlichen Bedrohungen

gen verlauten lassen. Da ich nun als Pachter auf des Herrn Adolph Emanuel von Schlegels Guth, dem alten Hof alhier, angenommen worden, folglich iederzeit, auch sonderlich zu Ende meiner Pacht-Jahre von allem Rede und Antwort zu geben schuldig bin/ und dann dieser Frevel schon in meiner Pachtzeit ausgeübet worden; Als habe nicht umhin gekonnt/ denselben Ew. Hoch-Edelgebl. Herrl. geziemend zu denunciiren, mit angehängter gantz gehorsamster Bitte, Dieselbe hochgeneigt geruhen wollen, solche Verfügung zu treffen, daß ich nicht allein des mir disfalls zu Hause kommenden Schadens halber wieder vergnüget, sondern auch in Zukunft vor diesem und dergleichen attentatis gesichert, oder darwieder kräftigst geschützet/ und aller fernern Frevelung um so mehr gesteuret werde, als sonst, wann dieses ohne gebührende Ahndung bleiben solte, der Muthwill leicht auch andere zu solchen boshaften Beginnen verleiten könnte. Versehe mich hierunter gewieriger Hochobrigkeitlicher Verordnung, und verharre mit allem Respect

Ew. Hoch-Edelgebohrn. Herrl.

Märtzin
den 2. Octobr. 1738.

gehorsamster Diener,
Johann Friedrich Tübesing.

# No. VIII.

Hoch-Edelgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr Cantzley-Director,

Ew. Hoch-Edelgebohrn. berichte hiermit kürtzlich, was mein Bruder heute abermal angefangen. Weil ich nun meines Lebens auf diese Art nicht sicher, sondern immer gewärtig seyn muß, daß er mich todt schiesset. So bitte gehorsamst, mich zu berichten, wie ich mich in diesen Puncte verhalten soll. Ich verbleibe

Ew. Hoch-Edelgebohrn,

Meines Hochgeehrtesten Herrn Cantzley-Directors

Mertzin
den 1. Novembr. 1738.

ergebenster Diener,
Emanuel Lebrecht von Schlegel.

den 1. Novembr. 1738.

Nachdem ich auf dem Wasser-Hofe zu Mittage ein wenig Brodt genieſſen wollen, kam mein Bruder unvermuthet unter das Fenſter, und ſchmißmit der Peitſche in das Fenſter, daß das Glas heraus ſtob. Als nun meine Frau hinaus gieng zu ihm, hat er gefragt, wo ich wäre. Dieſe aber geſagt: Ich würde auf dem neuen Hofe ſeyn, hat er geſprochen: Warum es ihm denn nicht zu wiſſen gethan worden, was ietzo mit dem neuen Hofe vorgegangen. Meine Frau aber geantwortet: daß ich ja nichts davor könte, daß Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. mir den neuen Hof zu adminiſtriren übergeben. Dahero ich meines Gnädigſten Fürſten Befehl nachleben müſte. Iſt er in voller Wuth weggeritten nach dem neuen Hofe zu, unter den Worten: Es würde heute noch halsbrechende Arbeit ſetzen. Was er nun auf dem neuen Hofe vorgenommen, iſt mir noch nicht bewuſt, nur muß ich mich wundern, warum ihn die Hoch-Fürſtliche Guarde hat laſſen entwiſchen, da er doch im Hofe und vor der Scheune geweſen, auch die Wache heraus gefodert Nachdem dieſes vorgegangen, kam er wieder auf den Waſſerhof. Und weil ich alles hat zuriegeln und verwahren laſſen, damit er nicht herein kommen ſolte, hat er einen von ſeinen Kerls über den Zaun am Thorwege laſſen herein klettern, und das Thor aufmachen laſſen, da er dann wieder unter die Fenſter mit ſeinen drey Kerls gekommen und geruſet. Da ich aber durchaus nicht mit ihm reden wollen, auch die Hausthüre zuſchlieſſen laſſen, iſt er unter das Schul-Fenſter gegangen, und hat den Informatorem ebenfals gerufet. Dieſer hat ihn aber auch nicht geantwortet. Alsdenn fieng er an: Iſt denn kein ehrlicher Kerl mehr in dem Hauſe. Wo ihr euch nicht ſehen laſſet, ſo ſchmeiſſe ich, hol mich der Teufel, die Fenſter alle kurtz und klein, ſobald klungen auch etliche Scheiben in den Schul-Fenſtern, und ſeinen Kerln befahl er die Hausthüre aufzuhauen, welches aber noch nachblieb. Als er nun noch eine Weile hielt, ritt er fort, ob wolte er auf Schender loß, kehrte aber an dem groſſen Teiche wieder um nach dem neuen Hofe zu, da er nun daſelbſt ſich abermals eine ziemliche Weile aufgehalten, und ich unter der Zeit die Leute zuſammen rufen laſſen, hat er einen Wagen mit Stroh beladen laſſen, und fünff Pferde davor geſpannet, ohne daß ihn iemand daran verhindert hätte. Die Leute ſind auf den Kirch-Thurm gegangen, und ſtürmten eine zieuliche Weile, da er denn unter währenden Stürmen gantz ſachte mit ſeinen Kerls vor dem Wagen her geritten, ob er nun aber wird fort reiten kan ich nicht wiſſen. Sonſten, was er eigent-

gentlich noch mehrers auf dem neuen Hofe vorgenommen, werde ietzo gleich erfahren, weil ich hinauf gehen will, und registriren.

Jetzo den Augenblick kömmt der Tischer Gottlieb Hermann von Cöthen, welcher gleich vor dem neuen Hofe gewesen, als mein Bruder droben gewesen, und sagt, er habe gesehen, daß drey Säcke mit Geträydig von dem Boden getragen worden, da denn mein Bruder mit blancken Degen auf dem Pferde davor gehalten, und hernachmals aufladen lassen.

# No. IX.

Actum den 1. Octobr. 1738.

Auf zugeschriebenen Hoch-Fürstlichen Regierungs-Befehl von gestrigen dato ist auch der Jungfer Naumännin Mägdgen auf heute bey Fürstlichen Stadt-Gerichten vorbeschieden; Und da selbige erschienen, ihr eröffnet worden, daß weil man in Erfahrung gebracht, wie sie am vergangenen Montage in dem sogenannten Wirfflauer Gasthofe, alwo der Hauptmann von Schlegel aus Mertzin zugegen gewesen, mit einem Holtzwagen eingekehret, und bey solcher Gelegenheit mit angehöret, was dieser daselbst gesprochen/ und sonsten fürgenommen, wovon dann ihrer Seits eine beglaubte Aussage zu thun der Nothdurft zu seyn erfordert werde; so versicherte zwar selbige, daß was sie davon wisse, gern und willig anzeigen wolle, mit einem Eyde aber möchte man sie verschonen, weil sie ihr Lebtage noch nicht geschworen. Da aber ihr remonstriret wurde/ daß eine Auffage sonder Eyd in Rechten keinen Glauben verdiene, und dann auch in GOttes Wort gantz wohl gegründet sey, daß wann man die reine Wahrheit von einer Sache unverheelt heraus sage, solche auch mittelst der Anrufung GOttes mit guten und unverletzten Gewissen bestärcken dürfe, ließ sich selbige endlich der geforderten Eydes-Ablegung gefallen, und prästirete nach vorgängiger Erklärung eines Eydes nachstehenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd:

> Ich, Maria Elisabeth Krähin schwöre hiermit zu GOTT in dem Himmel einen wahren leiblichen Eyd/ daß nachdem ich wegen desjenigen/ so der Hauptmann von Schlegel aus Mertzin am letzt verwichenen Montag in dem sogenannten Wörfflauer Gasthofe fürgenommen und gespro-

sprochen/ Zeugniß zu geben erfordert bin, ich darunter die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, so viel mir davon wissend ist, bekennen und aussagen, auch deshalb nichts verschweigen will, weder um Freundschaft, noch Feindschaft/ Geschencke, Gunst und Gaben, vielweniger sonst einiger andern Ursachen halber, So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum meinen HErrn und Heiland, Amen!

um 10. Uhr Vormittages actu corporali mittelst Legung der Finger auf die lincke Brust, würcklich/ ihre Aussage aber erstattete sie nach diesem, wie folget:

Illa.

Sie heisse Maria Elisabeth Krähin wäre ihres Erachtens zwantzig Jahr alt, und diene bey zwey Jahren bey der Jungfer Naumännin vor Magd, wie am letzten verwichenen Montage ihre Jungfer mit des Herrn Amtmann Vierthalers Pferd- und Wagen sich ein Fuder Holtz aus Körau habe wollen holen lassen/ hätte sie mit dahinunter fahren müssen, und da dann im Rückwege der mit bey dem Wagen seyende Hofemeister unter weges in einer Schencke oder Gasthofe, welcher im freyen Felde gelegen nicht weit von einem Dorfe, und wobey eine Windmühle gestanden, ein paar Stunden lang eingekehret; so wäre bald hernach ein Pursche in grimer Kleidung auch dahin geriten kommen, welcher zwey Pistolen in die Stube, wie auch eine Flinte gebracht, solche auf den Tisch geleget, und sonsten die bey sich habende Jagd-Tasche und den Hirschfänger an die Thüre gehänget, auch zu dem Wirth gesprochen: Der Hauptmann käme, und müste er weiter gehen/ wolle also die Sachen immittelst dahin legen. Es wäre auch dieser Pursche würcklich fortgegangen, und sich nicht wieder sehen lassen, wohin aber könte sie nicht sagen, weil derselbe es nicht kund gemacht: Und da sie dann gefraget:

Was ist es vor ein Hauptmann?

hätte zwar der Wirth nur geantwortet:

Es ist der Hauptmann,

aber nicht, was für einer, des Herrn Vierthalers Hofemeister aber/ bey dem sie gesessen/ hätte gesagt: Ja es sey

der Hauptmann Schlegel aus Mertzin/

da sie sich dann auch um so eher wieder erinnert/ daß sie vorgedachten Purschen schon ehemalen mit selbigen gehen und reiten sehen, gegen den Hofemeister auch noch gesprochen:

Wann ich gewußt, daß der kommen würde, wäre ich nicht mit herein in die Stube gegangen,

indem sie ihm immer wegen seines hasilirens aus dem Wege gegangen, inzwischen habe es nicht lange gedauret, so wäre der Hauptmann Schlegel aus Mertzin mit noch einem Purschen in blauer Kleidung in solchen Gasthof oder Schencke auch nachgeritten kommen, und hätte dieser Pursche ebenfalls auch noch zwey Pistolen und eine Flinte, welche selbiger auf den Puckel gehabt, in die Stube gebracht, und solche zu denen vorigen auf den Tisch hingelegt, der Hauptmann selbst wäre nicht minder in die Wirths-Stube hinein gekommen, und gleichergestalt eine Flinte über den Rücken hängen/ und eine Karbatsche in der Hand gehabt, darauf die zugegen seyende Leute befraget:

Wo sie her wären, und wo sie das Holtz geholet hätten?

indem ausser ihrem Holtzwagen noch ein Müller mit dar gewesen, welcher zwey lange Stücken Fichten-Holtz auf zweyen Wagen bey sich gehabt, und da er denn auch an sie und an den Hofmeister gekommen, fragende, wem die Pferde gehöreten, worauf dieser geantwortet: Es gehöreten solche dem Schmidt/ Meister Böhlen; so habe selbiger weiter mit ihr fortgesprochen, und gefraget:

Bey wem sie diene, und wie lange sie bey der Jungfer Naumännin gedienet?

allermaßen er sie wohl kenne, denn da sie zeithero mit ihrer Jungfer mannichmal zu dem Herrn Lieutenant von Schlegel nach Mertzin gegangen, hätte sie öfters der Hauptmann von Schlegel begegnet/ und solchen reiten sehen, uud da derselbe sich auch zu ihr auf der Banck gesetzet, sie aber bey ihm nicht bleiben wollen, sondern ohnerachtet er sie zurück getrecket aufgestanden/ und in das Haus heraus gegangen, wäre doch selbiger ihr nachgekommen, und draussen im Hause gefraget, wo sie sonst gedienet, ehe sie zu der Jungfer Naumännin gekommen? und als sie geantwortet:

bey dem Herrn Cantzley-Rath habe ich nur einen Sommer gedienet,

habe selbiger gesaget:

Bey Vierthalern,

Und da sie gesaget: Ja; habe selbiger gesprochen:

Es ist auch mein guter Freund, der Schurcke/ der Hundsfott! und um solchen hundsfüttischen Rath muß man sich lassen, u. s. w.

Mit solchen Worten aber abgebrochen/ und weiter nichts gesaget, sondern in den Hof hinaus gegangen, und immer so vor sich hin geredet

und geflucht, ohne daß sie was davon verstehen können; da sie aber indessen sich vor der Thür hinaus gesetzet, und der Hauptmann aus dem Hofe zurück gekommen, habe sich dieser abermal zu ihr gesetzet und gefraget: Ob sie damals bey dem Cantzley-Rath allein gedienet? Und da sie geantwortet: Nein, es wären noch zwey da gewesen, hätte selbiger erwiedert:

Ja, ja, er hat eine alte bey sich, welche schon lange bey ihm ist, Und bey allen diesen Reden mit ihr zu schertzen gesuchet und gesprochen: Ob sie nicht mit ihm nach dem Holtze gehen wolle/ er wolle ihr einen Gulden geben, worgegen sie aber geantwortet: Ich bin frohe, daß ich aus dem Holtze bin, werde nicht wieder dahinein gehen, u. s. w. Und sey sodann der Hauptmann wieder in die Stube gegangen, sie aber raus geblieben; damit sie aber auch nichts vergessen möge anzusagen, was sie gehöret; so erinnere sie sich/ daß als der Hauptmann mit ihr im Hause gestanden, und von dem Hofe zurück gekommen, derselbe gesprochen:

> Nun komme ich in Dessau zu wohnen, ich will mein Guth und meinen Acker verpachten, da so dann vor mein Geld leben kan, wie ich will, und der Fürst in Dessau wäre überall gut, wer sich wüste in ihn zu schicken.

Und wie demnechst auch ein Verwalter, den sie nicht kenne, geritten gekommen, habe er gegen solchen anfangen zu sprechen von denen Soldaten, die auf seinem Guthe liegen, die alda gut leben, und die Unter-Officier-Weiber praf herein schleppen möchten, worauf dann der Verwalter noch gesaget: Sein Herr beklage ihn, daß es so zugienge, der Hauptmann aber habe geantwortet:

> Wer könne sich denn helfen, man würde ja sehen, wie es noch gehe, er wäre anietzo über den Landgraben, welcher verschlemmet gesetzet, wobey er sein schönstes Plaisir habe, wolle seine Sachen schon noch machen/ denn ob er einen Teufel todt schiesse, oder schiesse zehen todt, das sey ihm ein thun;

Ja wie mehr gedachter Hauptmann auch vorher noch bey ihr im Hause gestanden, und die Worte:

> Vierthaler ist mein guter Freund, der Schurcke! der Hundsfott!

gesprochen/ und solche wol dreymal wiederholet, habe er dabey, wie er im Hause so herum gegangen, so vor sich gesaget:

> Aber ich habe anietzo ein Hausen bey dem Landgraben zu thun, ich weiß da wird mir noch schon einer in den Weg kom-

kommen/ da will ich dann noch schon einen oder ein paar flicken,

keiner Person dahingegen gedacht/an wen er solches thun wolle. Wie nun aber vorbemeldter Verwalter bald wieder fortgereiset/ und sie auch nicht weiter mit dem Hauptmann sprechen wollen, mithin dieser, wie zuvor gedacht, wieder nach der Stube gegangen, und eine Weile darin geblieben; so wäre sie endlich auch wieder nach der Stube gegangen, in der Meinung, es würde selbiger schon wieder heraus seyn, da sie aber die Thür eröffnet und gesehen, daß der Hauptmann vor dem Tische bey seinem Gewehr gestanden, und damit handthieret, wäre sie wieder zurück, und vor die Hausthüre gegangen, worauf abergleich der Hauptmann selbst auch heraus kommen/ sich auf sein Pferd gesetzet, und der Pursche in blauer Kleidung die andere beyden Pferde, weil der andere Pursche nicht wieder gekommen, zu sich genommen, auch mit einander runterwerts auf Zähringen auf dem ordentlichen Wege zu geritten, aber nicht gantz hinunter gekommen, sondern eine Ecke davon über den Acker geritten, als wann sie nach Mertzin zu gewolt; die Pistolen hätte sie immittelst weder aus der Stube tragen/ noch auf die Pferde stecken sehen, die eine Flinte aber hätte der Hauptmann beym Fortreiten wieder auf den Puckel, und der Pursche ebenfals eine auf den Puckel, die dritte aber vor sich in der Hand auf dem Pferde gehabt: Und da sie dann nach diesem wieder in die Stube gegangen/ und Pulver auf dem Tische ligen sehen, habe sie gegen den am Tische sitzenden Vierthalerischen Hofemeister/ und die andere Leute gesaget: Was hat er, den Hauptmann meinende/ dann nun wieder gemacht? Worauf bemeldter Hofemeister geantwortet:

Ja, er hat die Pistolen geladet.

Und da dann die Gäste alle mit einander in das Haus wider heraus gegangen, habe der Wirth auch mit selbigen geredet und gesprochen:

Er möchte gern wissen, was der Hauptmann mit dem Beile machen wolle?

da dann allerseits unter sich gemuthmaßet, er müsse irgend was abhauen, und einen Steg von hinten zu nach dem Garten hinüber machen wollen; sie Deponentin aber habe die Flinten oder Pistolen selbst nicht laden sehen, wisse auch nicht, ob mehr gedachter Hauptmann den Wirth mit zugehen genöthiget, noch daß dessen Junge mitgegangen, wenigstens habe sie davon nichts gehöret, letztern auch mit keinem Beile gehen sehen. Es sey ihr auch unbekannt, was selbiger mit dem vielen bey sich habenden Gewehr machen wollen, denn in die Stube, wo der Hauptmann mit den Leuten gewesen, wäre sie nicht viel gekommen/

mit

mithin auch ein mehrers davon nicht hören sprechen/ als daß, wie gleich anfangs derselbe mit so vielem Gewehr in die Stube gekommen, der Müller und der eine Bauer gesprochen: An den Tisch, wo das Gewehr gelegen, trauet man sich ja bald nicht zu gehen, der Hauptmann geantwortet:

Ja so muß man es machen, wann man will in das Cöthnische gehen, wer mich nichts thut, dem will ich auch nichts thun, sondern wol gehen lassen.

Dahingegen aber sie von ihm nicht gehöret, daß er gesprochen:

Er möchte sich gern einmal mit 8. oder 9. Bauern herum schlagen,

Könte sich auch nicht erinnern, von ihm gehöret zu haben/ daß ihm sein Herr Streiche mache, und Soldaten in sein Guth geleget, noch weniger aber sey ihr bekannt, daß er gesagt, damaliger Zeit noch nach seinem Guth hinüber zu reiten, sondern wann ja dergleichen Reden fürgefallen, müsse er solche zu der Zeit in der Stube gegen die andere Leute gesaget haben, da sie eben nicht mit darin, sondern vor der Thür gewesen; Es hätte zwar mehrgedachter Hauptmann einigemal zu dem Wirth im Hause gesaget:

Heute will ich meinen Spaß haben,

Worauf aber solches gezielet, wisse sie nicht; Es sey auch selbiger wol etliche mal um den Gasthof herum gelauffen, und gethan/ als wann er nach wem sehe, und recht ängstlich gethan/ daß derjenige nicht gekommen, auf den er gewartet, könte aber ebenfals nicht sagen, auf wen er gewartet. Des Wirths Jungen habe er zwar bey seinem Darseyn mit einem Briefe nach Zehringen geschicket/ solchen auf den Hof zu tragen, der aber wäre von dar bald wieder gekommen, ihrer seits aber nicht vernommen, was selbiger vor Antwort zurück gebracht, und wisse sie also nicht, auf wen der Hauptmann sonst noch gewartet.

Wurde befraget:

Ob bey Gelegenheit, da der Hauptmann von des Herrn Cantzley-Rath Vierthalers Mägden gesprochen, derselbe nicht einige Schimpf-Reden mit ausgestossen, und wie solche gelautet?

Resp. Davon habe sie nichts gehöret, es sey dann, daß er hinter ihren Rücken was davon gesaget/ darauf sie keine acht gehabt.

Wurde befragt:

Was für Personen alle in solchem Gasthofe gewesen, und vorbemeldtes Betragen des Hauptmann von Schlegels mit angesehen auch angehöret?

Resp.

Resp. In der Stube wäre sonst keiner als der Müller/ dem die zwey Stücken Holtz zugehöret/ mit seinen beyden Fuhrleuten, welche ihres Erachtens noch zwey Jungen bey sich gehabt, und dann der Hofemeister vom Amtmann Vierthalern gewesen, nachhero auch noch ein armer Mann mit darzu gekommen, und der Wirth und die Wirthin wäre nur ab- und zugegangen/ der Verwalter hingegen sey gar nicht in die Stube gekommen, sondern nur vor der Thüre mit dem Pferde gehalten, und mit dem Hauptmann eine Weile geredet, sodann aber fort geritten.

Wurde ferner befragt:

Was ihr sonst noch dieser Sache halber bewust sey, und was sie davon gesehen und gehöret?

Resp. Weiter wisse sie nicht das geringste anzugeben, als was sie gesaget, hätte auch keine andere Schimpf-Reden gegen den Herrn Cantzley-Rath oder sonst iemanden, von dem Hauptmann sprechen hören, als welche schon niedergeschrieben stünden. Womit nach beschehener Wiedervorlesung, und da Deponentin überall bey ihrer Aussage verblieben, selbige impositosilentio hinwieder dimittiret worden. Ut supra.

J. L. Gese. J. G. Vierthaler. J. H. Eckebret.

Gottfried Neumann, Reg. & Act. jur.

# No. X.

Actum den 30. Septembr. 1738.

Nachdem auf erhaltenen Befehl der allhiesigen Hochfürstlichen Landes-Regierung des Herrn Amtmann Vierthalers Hofemeister wegen derjenigen Umstände, so derselbe gestrigen Tages in dem Würfflauer Gasthofe von dem Hauptmann von Schlegel vernommen und angehöret, endlich befraget werden sollen/ zu solchem Ende auch Endes unterschriebene Gerichts-Personen sich zusammen eingefunden, und bemeldter Hofemeister nicht minder sich zu Gerichts-Hause sistiret; So ist derselbe fürgelassen, und nach vorgängiger Erklärung eines Eydes, und ernstli-

cher Verwarnung vor den Strafen eines Meineydes zuforderst mit nachstehenden Zeugen-Eyde:

Ich, Conrad Klemme, schwöre hiermit zu GOTT in dem Himmel einen wahren leiblichen Eyd, daß in derjenigen Sache, worüber ich anietzo befraget werden soll/ die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit sagen, und solche nicht verschweigen will/ weder um Freundschaft, noch Feindschaft/ Geschencke, Gunst und Gaben, vielweniger sonst um einiger andern Absicht halber, so wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum meinen HErrn und Heiland, Amen!

welchen derselbe actu corporali gegen 7. Uhr vormittags abgeschworen, beleget, nach diesem aber dessen gethane Aussage nachfolgender gestalt niedergeschrieben worden, allermaßen auf Befragen:

Ob er gestern den Herrn Hauptmann von Schlegel in dem Wirfflauer Gasthofe gesehen und angetroffen, auch was selbiger alda gemacht und fürgenommen?

Derselbe antwortete:

Er heisse Conrad Klemme, 36. Jahr alt, und verrichtete eines Hofemeisters und Knechte Dienste bey dem Herrn Amtmann Vierthalern alhier, sey auch allerdings an dem, daß er den Herrn Hauptmann von Schlegel aus Mertzin gestrigen Tages in dem Gasthofe, welcher zwischen Wirfflau und Scheuder auf der Strasse nach Dessau hingelegen, nebst noch 2. jungen Manns-Personen, deren einer ein blaues und der andere ein grünliches Kleid angehabt angetroffen, denn wie er gestern früh mit seines Dienstherrn Gespann von hier nacher Körau abgereiset, um alda ein Fuder Holtz für die Jungfer Naumännin zu holen, und im Rückwege von Körau ohngefehr des Mittags um 12. Uhr im gedachten Gasthofe eingekehret, und daselbst ein paar Stunden lang seine Pferde gefuttert, wäre kurtz hernach/ da er ausgespannet, und sich an den Tisch in der Stube gesetzet gehabt, ein Kerl in grünlicher Kleidung geritten gekommen, welcher eine Flinte auf den Puckel, und zwey Pistolen in den Holftern bey sich, auch einen Hirschfänger angesteckt, und eine Jagd-Tasche um sich gehangen gehabt, solches Gewehr auch in der Stube auf den Tisch geleget, die Jagd-Tasche aber und den Hirschfänger an die Stubenthür gehenget/ und hätte der Wirth gesprochen/ daß dieser des Hauptmann Schlegels Kerl wäre; da auch selbiger kaum das Pferd in den Stall gebracht gehabt, wäre bemeldter Hauptmann von Schlegel aus Mertzin mit einem bey sich habenden Kerl in blauer Kleidung selbst in diesen Gasthoff nachgeritten

ten kommen, worauf dieser letztere Bediente ebenfals zwey Pistolen und eine Flinte in die Stube gebracht, und zu denen ersteren Pistolen mit hingeleget, und da zu erst die Pferde, indem beyderseits geritten gekommen, in den Stall gebracht gewesen, wäre auch der Herr Hauptmann von Schlegel selbst in die Stube gekommen, und eine par forçe Peitsche in der Hand, wie auch eine Flinte auf den Rücken hangen gehabt, welche er immer auf den Puckel behalten, und damit sowol in der Stube, als ausserhalb herum gegangen, bis er endlich nach einer Stunde lang müde geworden, sich auf die Banck gesetzet, und alsdann seine Flinte auch mit zu dem andern Gewehr auf den Tisch geleget. Da nun aber ausser ihm noch zwey Bauren aus Neukau, welche zwey Mühl-Ruthen vor den Gnetscher Müller aufgeladen, und der Müller aus Gnetsch selbst mit in der Stube zugegen gewesen, habe mehrgedachter Herr Hauptmann gleich beym Eintritt in die Stube einen ieden gefraget, wo er her sey? und wo sie hin wolten? auch ihn Deponenten gefraget: Weilen er aber schon vor einigen Tagen in diesem Gasthofe von dem Wirth schwatzen hören, daß der Herr Hauptmann von Schlegel den Herrn Cantzley-Rath Vierthaler bey dem Land-Graben geprügelt, wovon dieser noch kranck sey, und der Wirth ihn noch befraget: Ob solches auch wahr sey? Er hingegen davon nichts wissen können; so habe er iedoch um dieser Ursach willen dem Hauptmann gestern auf sein Befragen nicht antworten mögen, daß er und seine Pferde dem Amtmann Vierthalern zugehöreten, sondern lieber gesaget: Es gehöreten solche dem Schmidt Böhlen zu, allermaßen er mit dem Wirth nur besorget, daß wann der Nahme Viertholer genennet würde, derselbe nur Kribbelköpfisch werden möchte, indem der Wirth gesaget, es wäre gemeldter Herr Hauptmann von Schlegel schon etliche mal seit der Zeit, daß die Sache mit dem Herrn Cantzley-Rath vorgewesen, bey ihm eingekehret, und gestern vor acht Tagen auch eine Stube nebst Stallung vor seine Pferde bey ihm, dem Wirth, miethen wollen; und da dann hiernechst der Jungfer Naumännin Magd, mit welcher er ein Fuder Holtz aus Körau hohlen müssen, mit in dem Gasthofe gewesen, habe mehrgedachter Hauptmann von Schlegel mit selbiger allerhand Possen vorgehabt, sich bey sie hingesetzet, auch da er solche gefraget, wo sie her sey? und ohne daß diese geantwortet, von selbst gesaget: Von Cöthen! alsofort auch die Worte gesprochen:

Was machet Vierthaler? fuchset er die Mägde praf?

Worauf aber diese zur Antwort gegeben: Herr Hauptmann, das weiß ich nicht, ich bin nicht mehr da, sondern schon zwey Jahr von ihm weg, und diene seit der Zeit bey der Jfr. Naumännin: Und nachdem

dann

dann bemeldter Hauptmann seinen Spaß mit derselben weiter fort getrieben, habe er endlich auch mit denen Bauern aus Röpkau zu reden angefangen und gesprochen:

Sie schlügen gern zweymahl auf eine Stätte ꝛc.

wogegen dann diese noch gesaget: Nein, das thun wir nicht, sondern die Mosigker; der Hauptmann aber hätte demnechst gesaget:

Ich kan es nicht leugnen, ich möchte gern einmal eine Lust haben, und mit 8. oder 9. Bauren mich herum schlagen, denn mit einem oder zweyen bedeutet es nichts, zwar habe ich mir heüte eine eigene Lust vorgenommen, und will auf mein Guth reisen, denn da macht mir mein Herr Streiche, und hat mir Soldaten in mein Guth geleget, welche da praß hausen, fressen und saufen, ich habe meinem Herrn nichts zu leide gethan, sondern es geschiehet nur um eines gewissen hundsföttischen Raths halber, eines Lauserumps, als wann aus solchem Lauserumpe und hundsfüttischen Rath was zu machen wäre? Allein er müsse nur lachen darüber, Sie solten ihm alles wieder gut thun, und wann nur eines nicht wäre, wolle er ein paar Jäger zu sich nehmen, und alles von dem Hofe herunter schlagen, dieses eintzige aber bedächte er, und wolle es daher nicht thun, indessen aber wolle er nach seinem Guth hinüber reiten, und wann ihm die Soldaten nichts thun würden, wolle er selbigen auch nichts thun, würden aber diese ihn angreiffen, würde er sich seiner Haut wehrē/ und übel dermang hausen, denn der erste, so ihn angriffe, kriegte gewiß eine Kugel in den Kopf, und alle übrige die ihn angreiffen wolten, würde er auch nicht schonen, denn wenn erstlich einer geschossen, gienge es auch auf die andern loß, es möchten viere, sechs oder zehen seyn, das gelte ihm gleich viel, denn seine Kinder hätten Brodt, und Zehrgeld habe er auch, das Guth aber gehörete seinem Bruder, und er wolte alsofort zu dem Käyser nach Ungarn gehen, da sie so dann mit dem Guthe machen möchten, was sie wolten, geschehe aber ja kein Unglück: so wolte er den Acker seines Guths verpachten, und nach Dessau gehen, und daselbst gut und vergnügt leben, denn weil ihm hier die Wirthschaft angegriffen würde, würde es keinen Bestand haben und nicht gut thun.

So viel indessen die zwey Kerl, so der Herr Hauptmann bey sich gehabt, anbetrifft: Wäre der erstere in grünlicher Kleidung gleich anfangs/

wie

wie solcher sein Pferd in den Stall gebracht, weggegangen, und ohngefehr dreyviertel Stunde weggeblieben, wo selbiger aber hingewesen, wisse er nicht, wenigstens habe er davon nichts sagen hören: Da aber der Herr Hauptmann mit selbigem draussen in dem Stall gesprochen, habe er denselben kurtz darauf wieder zu Fusse fortgeschicket, und wäre während seines Darseyns auch nicht wieder gekommen, wohin aber selbiger geschicket worden, könte er ebenfals nicht sagen, doch hätten die Leute im Gasthofe gesaget, es würde selbiger wol nach Mertzin gegangen seyn, den andern Kerl aber in blauer Kleidung habe er immer bey sich behalten, daß selbiger nach den Pferden sehen müssen: Immittelst habe Deponent wol gesehen, daß mehr gedachter Herr Hauptmann des Gastwirths Jungen von neun bis zehen Jahren mit einem Briefe nach Zehringen geschicket, und gesaget, selbigen auf den Hof zu tragen, und entweder der Jungfer, oder wer sonst da wäre, zu geben, es wäre auch der Junge wieder gekommen, und gesprochen, die Jungfer hätte solchen angenommen, und geantwortet: Es sey schon gut ꝛc. Da nun aber mittlerweile ein paar Stunden vorbey gegangen, und der Pursche in grünlicher Kleidung nicht wieder zurück gekommen, hätte sich der Herr Hauptmann von Schlegel zu seiner Abreise wieder fertig gemacht, zuvor aber alle das auf dem Tisch liegende Gewehr mit dem Ladestock durch visitiret, ob solches allerseits geladen/ auch an den Feuersteinen versuchet, ob solche vest und scharf, und da er alle die Pistolen u. Flinten richtig befunden, ausser/ daß eine eintzige Pistole noch nicht geladen gewesen, so habe er solche noch in ihrer allerseitigen Gegenwart in der Stube mit zwey Kugeln geladen, und darauf auf alle Pistolen u. Flinten als 4. Pistolen u. 3. Flinten sowol auf die Pfannen frisch Pulver geschüttet/ als auch nach diesem die Pistolen in rothe Frießfutter wieder gestecket, und da dann alles fertig, habe desselben Kerl die vier Pistolen zuforderst hinaus geholet/ und da solche in die Holfter gestochen, hätte sich der Herr Hauptmann auf sein Pferd gesetzet, und eine Flinte über die Achsel gehangen, der Kerl aber ihme mit zwey Pferden, welches Schimmel gewesen, nachgeritten, und weilen der andere Kerl in grünlicher Kleidung nicht wieder zurück gekommen, zwey Flinten über beyde Achseln gehangen gehabt: Der Hauptmann habe zwar verlanget, daß weil sein anderer Pursche nicht dar wäre, der Wirth aus dem Gasthofe mitgehen, und eine Flinte tragen solle, welcher aber solches nicht thun wollen/ endlich aber selbigen geberen, ihm seinen Jungen mit nehmen zu lassen, und diesem ein paar eiserne Holtzbeile mit zu geben/ so auch der Wirth gethan und seinen Sohn mit zwey Beilen mitgeschicket; Der Hauptmann habe zwar nicht gesaget, was er mit

den Beilen machen wolle, doch hätte sich der Wirth, so die Vorstellung gemacht, daß er vermuthlich nicht den geraden Weg nach seinem Guthe, sondern von hinten zu durch den Garten reiten, und um über die Gräben zu kommen, ein paar Weiden abhauen lassen werde/ selbige darüber zu legen/ und die Pferde hinüber zu führen, gestalt dann auch bemeldter Hauptmann, wie er aus dem Gasthofe weggeritten/ nicht auf dem ordentlichen Wege, sondern über den Acker nach seinen Weyden bey Merzien zu geritten, und hätte übrigens der Herr Hauptmann einen grünen Rock und darunter eine hell graue Veste angehabt.

Wurde gefraget:

Ob er gesehen, auf wessen Pferd die Pistolen gestochen worden?

Resp. Er habe gesehen, daß der Herr Hauptmann zwey Pistolen auf seinem Pferde in denen Holftern stecken gehabt und auf demjenigen Pferde / welches nebst dem Kerln seinen leer beyher gegangen, hätten auch zwey Pistolen in den Holstern gestochen, ob aber auch in den Holstern des Pferdes, worauf der Kerl gesessen, Pistolen gestochen, habe er keine acht gehabt.

Wurde gefraget:

Was ihm sonst noch von der Sache bewußt sey, und wer ausser vorbenahmten Leuten mehr des Hauptmann von Schlegels sein Betragen mit angesehen und angehöret?

Resp. Er wisse von der Sache weiter nichts zu sagen, als er anietzo gethan, es wäre auch niemand mehr in der Stube gewesen, als diejenigen Personen, deren er vorhin gedacht, und der Wirth wäre nur immer ab- und zugegangen, doch glaubte er wol, daß der Jungfer Naumännin Mädgen noch mehr zu sagen wissen werde, was der Hauptmann gesprochen, indem selbiger bey dieser, wann sie sich vor der Thür gesetzet, immer gewesen, und selbige geschoren, auch in die Stube nachgegangen, er aber zum öftern heraus gehen, und nach seinen Pferden sehen müssen.

Nach beschehener Wiedervorlesung versicherte Deponent, daß alles so wäre vor gegangen, wie es hier nieder geschrieben, und er vermöge seines geleisteten Eydes darunter weiter nichts gesaget, als was die pure lautere Wahrheit sey, und ward daher o impositio silentio hinwieder dimittiret. Actum ut supra.

J. L. Gese. J. G. Vierthaler. C. Heydenreich.

Gottfried Neumann, Reg. & Act jur.

# No. XI.

Demnach der Hauptmann, Wolff-Ludwig von Schlegel aus Mertzin sich jüngsthin unterstanden, ehe noch die bisherige Inquisitions-Sache wegen des todtgeschossenen Unterthanen zu Ende gebracht, abermals auf offentlicher Landstrasse einen mörderlichen Anfall vorzunehmen, und noch nicht abläßet, mit den entsetzlichsten Drohungen und bey sich haben tödtlichen Gewehre das Land zu durchstreichen.

Als lassen des Durchlauchtigsten, Unseres Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herrn August Ludwigs, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc. Hoch-Fürstliche Durchl. zu Beruhigung Ihres Landes und Ihrer Bedienten, hiermit öffentlich kund thun, daß wer ermeldten Hauptmanns von Schlegel sich bemächtigen, und denselben nach Cöthen liefern würde, derselbe einen Recompens von 100. Thal. solle zu gewarten haben. Zu welchem Ende auch die Unterthanen zu Mertzin und Zehringen, so viel deren etwa ihm mit Pflichten verwandt seynd, ihrer Pflicht gäntzlich entlassen seyn sollen. Cöthen, den 30. Sept. 1738.

# No. XII.

Actum Cöthen, den 31. Octobr. 1739.

Demnach der Fürstlichen Regierung zu Ohren gekommen, daß der Hauptmann Wolff Ludwig von Schlegel letzthin in Dessau gegen einen Cöthnischen Unterthanen Nahmens Christ. Nagel neue Drohungen ausgestossen, auch wieder des Hrn Cantzley-Raths Vierthalers Person die allerschimpflichste Reden solle ausgesprochen haben; solchemnach vor nöthig befunden worden, denselben darüber eydlich zu vernehmen, immassen er auch zur eydlichen Abhörung auf heutigen Tag inündlich vorbeschieden worden. So wurde demselben, nachdem er erschienen, wegen des abzulegenden Zeugen-Eydes ernstliche Vorhaltung und Einschärfung gethan, und nachdrücklich ermahnet, die reine Wahrheit auszusagen und sich vor der schweren Strafe des Meineydes zu hüten, worauf er den gewöhnlichen Zeugen-Eyd actu corporali abgeschworen und folgender gestalt deponiret.

Er heisse Christian Nagel, und würde wol ein 32. bis 33. Jahr alt seyn, sey ein Einwohner alhier, und mache Stercke, habe zwar auch einen

nen Paß von der hiesigen Schloß-Guarde, thue aber keine Dienste, und sey er am verwichenen Montage in Dessau als wohin er etwas Sterke und Puder gebracht, gewesen, und indem er vor des Hauptmann von Schlegels Quartier vorbey gegangen, habe er ihm auch 3. Pf. Puder abgekauft, und sey in der Hausthüre gestanden, und habe ihn gefragt, ob er auch mit in Mertzin gewesen, und alles ruiniren helfen, als nun Zeuge geantwortet, Nein; habe der Hauptmann weiter gesprochen/ wann er wäre dabey gewesen, wolte er ihn gleich hier in Dessau lassen hundert Prügel geben/ worauf Zeuge versetzet, wann er Macht darzu hätte, endlich habe auch der Hauptmann zu ihm gesprochen, der Marckmeister in Cöthen wäre klüger als die Räthe/ und der Marckmeister solte Rath werden, und Vierthaler solte Marckmeister werden/habe auch noch weiter zu ihm gesprochen, wann er nach Cöthen käme, solte er es nur sagen, worauf dann Zeuge seines Weges von ihm gegangen.

Als nun Zeugen seine Aussage nochmalen vorgelesen, und er dabey ernstlich erinnert worden sich wohl zu bedencken, ob des von Schlegels Reden also gewesen, wie sie hier niedergeschrieben worden, Zeuge aber dabey beständig verblieben, so ist er darauf impositio silentio dimittiret worden. Actum ut supra.

## No. XIII.

# MANDATUM

de abducendo milite sine Clausula una cum salvo conductu zum Rechten, in Sachen von Schlegel contra Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten.

WIr Carl der Sechste, Von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog in Oestereich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen August Ludwig, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg/ Unserm lieben Oheimb und Fürsten, sodann denen Ehrsamen/ Gelehr-

lehrten, Unseren und des Reichs Lieben Getreuen, zu Dero Lbdn Regierung verordneten Cantzlern und Räthen, Unser Gnade und alles Guts.

Durchlauchtig-Hochgebohrner,
Lieber Oheim und Fürst,
So dann
Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue,

Was bey Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht Unser und des Reichs lieber getreuer Wolff Ludewig von Schlegel durch seinen constituirten Anwald unterthänigst für- und anbracht, solches ist aus beykommenden Supplicationen und darin angezogenen Beylagen sub lit A. bis E. inclusive des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf dis Unser Käyserl. Mandatum de abducendo Milite sine Clausula, wie auch salvus Conductus zum Rechten vermittels den 18. lauffenden Monats Septembris und heut unten gesetzten dato ertheilten Decreti an und wieder Dr. Lbn u. Euch erkant worden.

Hierum so gebieten Wir ermeldter Dr. Lbn u. Euch von Römischer Käyserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Käyserliche Cammer, und zum andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe und Ihr sogleich nach Verkündung dieses, ohne eintzige Ein- oder Wiederred, die in Klägers Lehen-Güthere zu Mertzin eingelegte Mannschaft davon zurück ziehen, deme also gebührend nachkommen als lieb seyn mag vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet Unser ernstliche Meinung

Wir heischen und laden dabeneben Dr. Lbdn und Euch von berührter Unserer Käyserlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nechsten nach Insinuation dieses, deren Wir Deroselben und Euch zehen vor den Ersten, zehen vor den Andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach an diesem Unserm Käyserl. Cammer-Gericht durch Gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Käyserl. Mandato würcklich gelebet seyn, oder wo nicht alsdann zu sehen und hören Dieselbe und Euch in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche

Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, im Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Entscheids darüber zugewarten.

Wann Dr. Lbdn und Ihr kommen und erscheinen, als dann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Klägers oder seines Anwalds Anrufen und Erfoderen mit obangedeuter Erkantniß/ Erklärung und anderem hierin ferner im Rechten gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Sodann gebieten Wir ermeldter Dr. Lbdn und Euch Cantzlern und Räthen und Befelchshaberen von mehr berührter Unserer Käyserl. Macht hiemit ernstlich und wollen, daß Dieselbe und Ihr Impetranten frey, sicher und ohne alle Vergewaltigung, Verarrestirung oder besorgende Gefahr, damit er seine Rechtssachen gehörigen Orts anbringen und ausführen könne, pass- und repassiren lassen/ mithin Unsere und des Reichs Sicherheit an demselben stet, fest und unverbrüchlich halten sollen, als lieb Euch seyn mag, Unsere und des Heil. Reichs Ungnad zu vermeiden.

Darnach Dieselbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den drey und zwantzigsten Tag Monats Septembris nach Christi, Unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen Hundert Neun und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im Sieben und dreyßigsten/ des Hungar- und Boheimbischen aber im Neun und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Heinrich von Dresanus,
Käyserl. Cam. Grchts-Cxley-Dwltr.
mppr.

J. P. F. Niederer Käyserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mppr.



No.

# No. XIV.

Wir Carl der Sechste, Von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oestereich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Karnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund iedermänniglich mit diesem Unserm Käyserl. Brief bezeugend/ daß bey Unserm Käyserl. Cammer-Gericht heut unterschriebenen dato unter mehr andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urthel eröffnet, und publiciret worden.

## TENOR SENTENTIAE.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern eines wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte andern Theils, Mandati de abducendo milite S. C. una cum salvo Conductu: Ist erkannt, daß das ausgangene Vorkund- und reproducirte Mandatum cum salvo Conductu zu caßiren und aufzuheben seye; Als Wir hiemit caßiren und aufheben, Klägern die Gerichts-Kosten bey diesem Käyserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelofen, Herrn Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Im übrigen wird das von dem Herrn Fürsten am End der Exceptionen zu weiterer Verschickung der Acten beschehen Erbieten hiemit angenommen.

In Uhrkund dieses mit Unserm Käyserlichen zurück aufgedrückten Insiegel bekräftigten Scheins, so darüber ausgefertiget und mitgetheilt worden/ in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwantzigsten Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehen Hundert und viertzigsten, Unserer Reiche des Römischen in Neun und zwantzigsten, des Hispanischen/ im

sieben und dreyßigsten, des Hungar- und Boheimischen aber in dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

In Abwesenheit des Cantzley-Verwalters
Christian Heinrich Joseph Bolles,
Käyserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mppr.

Franciscus Elsen, Ctus,
Käyserl. Cammer-Gerichts
Protonotarius mppr.

# No. XV.

## SENTENTIA PUBLICATA.

d. 20. Decembris. 1741.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Bekl. decis. Mandati de abducendo millte S. C. una cum salvo conductu nunc petit. Decreti provisionalis in pcto præstationis alimentorum & sumptuum litis salvi Conductus und sonsten, ist durch Lic. Zieglern am 11. dieses extrajudicialiter exhibirte Supplication samt Additional-Anzeig ad Acta judicialia zu registriren verordnet, darauf sein besagten Decreti provisionalis halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Goy, was sich besagter Puncten halber und zwar vermittelst Producirung eines von seinem Herrn Principalen eigenhändig unterschriebenen Rescripti zu erklären, und zu handeln gebühret, Zeit 6. Wochen pro Termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann in gedachten Puncten ergehen solle, was recht ist.

# No. XVI.

Von GOttes Gnaden, August Ludwig, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Unsern Gnädigsten Gruß zuvor:

Edler

Edler und Hochgelahrter,
Lieber Besonderer,

Wir haben aus dessen erstatteten Bericht und denen mit beygefügten Supplicationen des Wolf Ludwigs von Schlegel und der darauf publicirten Sentenz eines Hoch-Preißlichen Reichs-Cammer-Gerichts vom 30. Decembr. p.a. mit mehrern selbsten ersehen, wie daß der von Schlegel quasi re bene gesta sich nicht entblödet dem hohen Judicio anzumuthen, Uns pœnaliter anzubefehlen, ihme zu seiner Alimentation und Proceß-Kosten wenigstens 3000. Thl. zahlen zu lassen, und pro futuro bis zu Endigung seines Processes quartaliter 250. Thl. provisionaliter abzuführen, unter den böslich erdichteten Fürwand, als ob seine mit Unserm Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler vorgehabte Action uns gar nicht angienge, und nur pro causa mere privata anzusehen sey, welche auch weiter nicht als nur aliqua leviori pœna extraordinaria abzustrafen, und Wir von Einem Hochpreißlichen Judicio solch Begehren wie billig abgeschlagen, und darüber dessen Erklärung und zwar vermittelst Producirung eines von uns selbsten eigenhändig unterschriebenen Rescripti binnen Zeit von sechs Wochen erfordert worden. Wie Wir nun des Hohen Reichs-Gerichts gerechte Verfügung darunter mit gezienenden Danck erkennen. Also hat derselbe in Unserm Nahmen die Erklärung zu thun, daß alles, was in dieser Sache von Anfang an bis ietzo von Unserer Regierunge verfüget worden, mit Unserem Vorwissen und Willen, und auf unseren selbst eigenen Befehl geschehen sey, indem Uns keine grössere Beleidigung wiederfahren können, als daß der von Schlegel Unsern würcklichen Rath und zu seiner Todtschlags-Sache und Inquisition verordneten Commissarium in Unsern Geschäften auf öffentlicher Landstrasse überfallen, ihn nebst den schimpflichsten Worten mit tödtlichem Gewehr angegriffen, und mit der Karbatsche nach ihm gehauen: Und glauben Wir nicht, daß ein vernünftiger Mensch solches vor eine Privat-Action mit dem Cantzley-Rath Vierthaler ansehen werde. Und wie übrigens ein Fürst des Reichs sehr übel dran seyn würde, wann ein frevelhafter Unterthan und Vasall, wann er eine dergleichen böse That ausgeübet und landflüchtig worden, bey einem Hohen Reichs-Gerichte soviel effectuiren könte, daß ihm noch zur Belohnunge seiner bösen Thaten und offenbaren Felonie von seinen rechtmäßiger Weise verkümmerten Revenuen Alimenta gereichet werden müßte. Also hat derselbe in Unserem Nahmen die Declaration zu thun, daß Wir ihm keinen Kreutzer eher werden verabfolgen lassen, bis er sich alhier zur

Justiz sistiret, daß man sich seiner Person versichern kan, da dann eine unpartheische Commißion zu Untersuchunge der Sache und Fortstellunge der Inquisition angeordnet, die Acta zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicket, und ihme dasjenige/ und nicht mehr auch nicht weniger wiederfahren soll, als was Urthel und Recht mitbringen wird. Welches Wir also demselben unverhalten seyn lassen wollen, und übrigens mit Fürstlichen Gnaden wohlbeygethan verbleiben.
Dat. Cöthen, den 13. Januar. 1742.

Dem Edlen und Hochgelahrten D. Johann Goy, Königl. Schwedischen Rath und des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts verordneten Advocato. Unserm Lieben besonderen.

Wetzlar.

# No. XVII.

# SENTENTIA PUBLICATA

d. 16. Mart. 1742.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte decis. Mandati de abducendo, milite S. C. una cum salvo conductu nunc pet. Decreti provisionalis in puncto præstationis alimentorum & sumptuum litis salvi conductus und sonsten: ist die durch den Herrn Fürsten (28) beschehene Erklärung ihme Klägern, wann er sich in Person sistiret, das seinige verabfolgen, die unpartheische Justiz wiederfahren und die Acta zu auswärtigem Rechts-Spruch verschicken lassen zu wollen, angenommen, darauf wird ermeldter Kläger sich nunmehro zu Cöthen in Person zu stellen, den daselbst befangenen Proceß mit An- und Erweisung seiner Unschuld zu reassumiren, in Conformität des vorhin zum Rechten bekommenen Fürstlichen salvi Conductus sich zu verhalten gegen den Herrn Fürsten/ als seinen Landes- und Lehns-Herrn in geziemender Submißion und Respect, auch gegen die Fürstlichen Räthe und Bediente gebührlich und übrigens also gleichmäßig gegen iedermann, damit kein Anlaß oder Ursach, den Fürstlichen salvum Conductum völlig aufzuheben, gegeben werde, sich aufzuführen angewiesen, hingegen der Herr Fürst nach sothaner dessen Wiedersistirung, als wordurch das Ziel und Ende der Carolinæ von selbsten auf höret, ihme Klägern

die

die sequestrirte Güther und Renthen bis zu rechtlichen Austrag der Sachen einräumen zu lassen, ihn mit seiner Defension Urtheils mäßig zu hören, und inzwischen den vormals ertheilten salvum Conductum nicht einzuziehen, hiemit erinnert, auch wie solches alles geschehen, respective beyderseits Anwälden glaubliche Anzeig zu thun, Zeit zwey Monat pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo ein- oder anderer deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anrufen ferner ergehen solle, was recht ist.

Schließlichen wird der Herr Fürst ihme Klägern zu seiner Abreis Funfzig Reichs-Thaler aus denen sequestrirten Mitteln alhier zu zahlen, auch dessen alhiesigen Creditoren auf ihr geziemendes Anmelden zu Cöthen rechtliche Hülfe wiederfahren zu lassen, von selbst geneigt seyn.

# No. XVIII.

# SENTENTIA PVBLICATA.

d. 11. Maji 1742.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagten decis. Mandati de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu, nunc petiti Decreti provisionalis in puncto præstationis alimentorum & sumptuum litis salvi conductus und sonsten: ist die am 4. vorigen u. 10. dieses Monats durch Lic. Zieglern und D. Seipp. resp. Nahmens des Klägers und dessen Creditoren übergebene Vorstellung, Intervention und Anzeig ad acta judicialia zu registriren verordnet, darauf ist der Supplicanten beschehen Begehren abgeschlagen/ sondern sowol Klägere als Herrn Beklagten resp. verzögerlichen Einwendens ohngehindert, die am 16. Mart. jüngsthin der Landes-Fürstl. Hoheit gantz unnachtheilich und unbeschwerlich ergangenen Urthel gehorsamlich zu geleben/ annoch Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo ein oder der andere deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anrufen ferner ergehen solle/ was recht ist.

# No. XIX.

# SENTENTIA PUBLICATA.

d. 20. Decembris 1742.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern, wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte decisi Mandati de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu nunc petiti decreti provisionalis in puncto alimentorum & sumptuum litis, salvi conductus und sonsten: Ist der durch Lic. Zieglern am 4. Jul. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Gegenbericht / wann solcher von der darin erfindlicher unzuläßiger und dem Fürstlichen Respect zuwider seyender Schreibart / weswegen dem Schriftsteller, auch Lic. Ziegler, weilen er solche unterschrieben, der ernstliche Verweiß gegeben wird / gesaubert ad Acta judicialia zu registriren verordnet, und darauf Herrn Beklagten Einwenden ohngehindert dem dermalen von Cöthen abwesenden u. alhier sich aufhaltenden Kläger um sich zu Cöthen zu sistiren und sowol wegen der von dem Fürstlichen Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler angebrachten Thätlichkeiten, als in dem gegen ihn von Schlegel gerichtlich befangenen Criminal-Proceß seine Defenston vorzustellen, einen neuen salvum conductum zum Rechten zu schicken, und daben neben zu seiner Dahin-Reise und sonstigen nach dem 16. Mart. dieses Jahrs gehabten Nothwendigkeiten, nunmehro zwey hundert funffzig Thaler aus denen Renthen des Hauses Mertzin dahier zu zahlen / auferlegt und darzu Zeit 1. Monat pro termino & prorogatione v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo Herr Beklagter deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann der salvus conductus von diesem Käyserlichen Cammer-Gericht ertheilet werden, und sonsten auf des Klägers ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist dem von Schlegel sein in dem Gegenbericht beschehen übriges Begehren abgeschlagen, sondern ihm nach Erhaltung vorgedachter Bezahlung und salvi conductus sich ungesäumt zu Cöthen in Person zu stellen, daselbsten seine angegebene Unschuld zu probiren sich in Conformität der bey diesem Käyserlichen Cammer-Gericht ergangenen Urthel gleichmäßig abzuführen, und was demnechst durch einzuholenden Rechtspruch anderwärtigen Juristen Facultäten erkannt werden wird / abzuwarten, abermalen angewiesen; Hingegen der Herr Fürst ihm Klägern nach sothaner Wiedersistirung die sequestrirte Güther und Renthen bis zu rechtlichen Austrag der Sachen,

einräumen zu lassen/ und ihn mit seiner Defension Urtheils mäßig zu hören, erinnert, die Fürstlichen Räthe aber/ da in denen vorherigen Cameral-Urtheilen der Fürstlichen Landes-Obrigkeit und Criminal-Jurisdiction keines weges präjudicirt, sondern nur dasjenige verordnet, worzu dieses Käyserliche Cammer-Gericht Reichs-Constitutions mäßig befugt ist, werden gegen dasselbe in Zukunft gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen/ und aller Anzüglichkeiten sich zu enthalten, alles Ernstes hiemit ermahnet.

# No. XX.

# SENTENTIA PUBLICATA,

d. 22. Februar. 1743.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel, Klägern, wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Bekl. decis. Mandati de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu nunc petit. Decreti provisionalis in pcto præstationis alimentorum & sumptuum litis salvi Conductus und sonsten: Ist der (38) ferners eingekommene Bericht von Amts wegen eröffnet, und kan dem Kläger, ob er will, davon Copia in der Cantzley verabfolget werden: Darauf ist D. Goy verzögerlich Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 20. Decembr. jüngsthin ergangener Urthel alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, und gelebet werden wolle, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf des Gegentheils ferneres Anrufen ergehen solle, was recht ist: Dann soll D. Goy seine künftige Handlungen nicht mehr verschlossen, sondern offen übergeben.

# No. XXI.

# SENTENTIA PUBLICATA

d. 15. May. 1743.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte decisi Mandati de abducendo milite S. C. una cum salvo conductu, nunc petiti Decreti provisiona-

onalis in puncto alimentorum & sumptuum litis salvi conductus und sonsten: Ist der durch D. Goy am 1. vorigen Monats auch die durch Lic. Ziegler gestern extrajudicialiter übergebene resp. fernern-Bericht und Erklärung ad Acta judicialia zu registriren verordnet, darauf der Bescheid: Würde Kläger in Person coram Deputatis einen Eyd zu GOTT und auf das heilige Evangelium schwören, daß er bey zu erhaltenden salvo conductu gegen obbesagten Herrn Fürsten als seinen Landes- und Lehns-Herrn in geziemender Submißion und Respect, auch gegen die Fürstlichen Räthe und Bediente gebührlich sich aufführen, weder an diesen, weder an den Herrn Fürsten mit Worten oder Wercken, wie es immer erdacht werden könne, sich vergreiffen, übrigens gegen iedermann sich gleithmäßig verhalten, und was bey Forführung des gegen ihn angestellten Criminal-Processes rechtlicher Ordnung nachgesprochen werden wird, in geziemender Gelassenheit abwarten wolle, daß alsdann der Käyserliche salvus conductus von und zum Rechten in optima forma nunmehro den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen an seiner Criminal-Jurisdiction unabbrüchig in contumaciam erkannt seyn solle. Dann ist dem Herrn Fürsten durch Zahlung deren in der Urthel vom 29. Decembr. vorigen Jahrs benannten zwey hundert funffzig Thlr. aus den Renthen des Hauses Mertzin auch durch willfährige Erklärung, den von Schlegel bey seiner Wiederstirung die sequestrirte Güter und Renthen bis zu rechtlichem Austrag der Sachen einräumen zu wollen, besagter auch der am 16. Mart. vorigen Jahrs ergangenen Urtheil Folge zu leisten, annoch Zeit eines Monaes pro Termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang, daß sonsten in solchen Puncten das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cantzley verabfolget werden solle.

# No. XXII.

Ihr Wolff Ludwig von Schlegel werdet in Sachen Eurer, gegen Herrn August Ludwig/ Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Mandati der am 15. May jüngsthin eröffneter Urthel zu folg, angeloben, und einen Eyd zu GOTT und auf das heilige Evangelium schwören/ daß ihr bey erhaltenden salvo conductu gegen ermeldten Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt-Cöthen, als Eueren Lands- und Lehen-Herrn in geziemender Submißion und Respect, auch gegen die Fürstlichen Räthe und Bedien-

diente gebührlich Euch aufführen, weder an diesen, weder an dem Herrn Fürsten mit Worten oder Wercken, wie es immer erdacht werden könne/ Euch vergreiffen, übrigens gegen iedermann euch geläitsmäßig verhalten und was bey Fortführung des gegen euch angestellten Criminal-Processes rechtlicher Ordnung nach gesprochen werden wird/ in geziemender Gelassenheit abwarten wollet, alles getreulich und ohne Gefährde.

# No. XXIII.

# SENTENTIA PVBLICATA.

d. 22. Decembr. 1743.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern wieder Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte decis. Mandati de abducendo milite, S. C. una cum salvo conductu nunc pet. Decreti provisionalis in puncto præstationis alimentorum & sumptuum litis salvi conductus und sonsten: ist auf an Seiten des Herrn Beklagten bezeigte Beharrung nicht Gelebung deren an dem Käyserlichen Cammer-Gericht ergangenen Urtheilen, nunmehro an Herrn Fr. August, König in Pohlen/ und Chur-Fürsten zu Sachsen, als des Ober-Sächsischen Crätzes ausschreibenden Herrn Fürsten, daß derselbe zuforderist, die zu des Klägern Hinreise nacher Cöthen und zu Bezahlung einiger, und insonderheit durch vorgedachte nicht Gelebung, ferner verursachte Schulden, ihme in vorigen Urtheln ausgeworfene Gelder/ so nunmehro zu 500. Thlr. hiemit gesetzet worden, auf Unkosten des Herrn Beklagten exequiren, und ihme Klägern zu solchem Ende dahier zahlen/ auch, wann dieser demnechst zu Erweisung seiner Unschuld zu Cöthen/ mit dem ihme bereits ertheilten Käyserlichen salvo Conductu von und zum Rechten sich sistiren wird, (welches nach Erhaltung ermeldter Gelder er alsbald und ohne den geringsten Zeit Verlust ins Werck zu richten hat) ihm sein Guth Mertzin, und was sonsten sequestriret seyn mag, falls der Herr Fürst ihme solches alsdann nicht selber restituiren wird, Auctoritate cæsarea wieder einräumen lasse, und bis zu Austrag der Sache bey besagten salvo Conductu ihn handhabe, das Mandatum de exequendo erkannt.

No.

# No. XXIV.

# NOTUL.

## des Lehns-Eydes bey gegenwärtiger Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn August Ludwigs, Fürsten zu Anhalt ꝛc. ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Ludwigen, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc. und Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, so lange Dero Stamm und Linie verhanden, alles nach Art und Ordnung der eingeführten Primogenitur, und so deren nicht mehr verhanden, alsdann und eher nicht, denen auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Leopolden, Herrn Johann Ludewigen, und dessen Herrn Bruder, Herrn Victor Friedrichen, und Herrn Lebrechts hinterlassenen Printzen, allen Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst, und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Männlichen Leibes-Lehns-Erben, in Ordnung rechtlicher und hergebrachter Lehnsfolge, wollet getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in den Rath, vielweniger bey der That seyn, da wieder Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten gehandelt oder berathschlaget werde, Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Frommen, Nutz und Ehre fördern, Schäden warnen, und wenden nach eurem besten Vermögen, insonderheit, da ihr erführet, daß Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten etwas an Leib, Ehre Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leuten zu Abbruch von iemandes wolte fürgenommen werden, solches Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten offenbaren, und es durch euch und die eurige treulich verhüten, auch vor eure selbst eigene Person wissendlich nichts fürnehmen, daß ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten zur Schmach kommen möchten; Item die Lehnen, so ihr von Ihrer Fürstl. Durchl. habet, so viel ihr schuldig, verdienen, und denenselben wie Recht gebührliche Folge thun, auch sonst alles halten und leisten, wie einem getreuen Lehnmann gegen seinen Lehn-Herrn von Rechts und Gewohnheits wegen zu thun und zu leisten gebühret.

Alles

Alles/ was mir ietzo deutlich vorgelesen, und ich wohl eingenommen und verstanden habe, das will ich stet/ fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefehrde halten, als mir GOtt helfe durch JEsum Christum, seinen Sohn, unsern HErrn/ Amen.

## No. XXV.

# NOTUL.

## des Erb-Huldigungs-Eydes vor die Freyherren und Ritterschaft.

Ich gerede, gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Ludwigen, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst, Rittern des Königlichen Pohlnischen Ordens vom weissen Adler für meinen Gnädigsten Landes-Fürsten erkenne, und daß ich Ihro Hochfürstl. Durchl. und allen Dero Fürstl. Leibes-Lehns-Erben, so lange Dero Stamm und Linie von Deroselben an männlichen Leibes-Lehns-Erben verhanden, alles nach Art und Ordnung der eingeführten Primogenitur, und so deren nicht mehr am Leben seyn solten, alsdann/ und eher nicht, denen auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Leopolden, Herrn Johann Augusten, Herrn Johann Ludwigs hinterlassenen Printzen/ Herrn Victor Friedrichen, und Herrn Lebrechts hinterlassenen Printzen, allen Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst, und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben/ und so lange sich eine iede Linie erstrecket, treu/ hold, unterthänig und gehorsam seyn, Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Frommen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem höchsten und äussersten Vermögen vorkommen, und da ich die zu kehren und abzuwenden nicht wüste, noch vermöchte, solches nicht verhalten, sondern vermelden und anzeigen soll und will, Ihren Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten auch nach meinem höchsten Verstande/ da ich dazu erfodert, rathen, ob auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten von Lande und Leuten getrungen, will ich meinen höchsten und äussersten Vermögen nach, verhelffen/ Ihren Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeiten solches hinwiederum zu erhalten, und mich allenhalben als einen getreuen

Lehnmanne und Unterthanen eignet und gebühret erzeigen, So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen!

Daß die sub Nris I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII, IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. & XXV. vorherstehende Abschriften mit ihren in denen in dieser Sache alhier verhandenen Actis und bey hiesigen Fürstlichen Archiv befindlichen Originalien mit Fleiß collationiret, auch denenselben überall gleichstimmig befunden worden; solches wird unter dem vorgedruckten Fürstl. Regierungs Insiegel und mit meiner des Archivarii eigenhändigen Nahmens Unterschrift hiermit bestermassen attestiret. Cöthen den 6. Februarii 1744.

L. S.

Johann Ludwig Heydenreich,
Archivarius ibid.

# RESPONSUM

Einer

Löblichen Juristen Facultät

auf

der Königlichen Preußischen Univer-
sität Halle

die vom

Hoch = Preißlichen Käyserlichen

und des Reichs Cammer-Gerichte

zu Wetzlar,

Zur Ungebühr

zu dessen Cognition gezogene Inquisitions-Sache

contra

den Hauptmann Wolff Ludwig

von Schlegel in Mertzin

betreffend.

---

Anno MDCC XLIV.

Anno MDCCXCIX.

# Kurzer Bericht

von

# Einführung

der

# Königlich Preußischen Zucht-

und

# Arbeits-Häuser.

# Durchlauchtigster Fürst,

## Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sind unsere unterthänigst-gehorsamste Dienste iederzeit zuvor.

## Gnädigster Fürst und Herr,

Als Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. uns eine facti Speciem nebst drey Fragen und fünff Voluminibus Actorum zugeschicket/ und unsere Rechtliche Meinung darüber gnädigst begehret; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. Preußischen Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht.

Hat der ehemals in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Diensten gestandene Vasall und Unterthan, der Hauptmann Wolf Ludwig von Schlegel, mit seinem nunmehr verstorbenen Oncle, dem ältern von Schlegel, auf dem sogenannten alten Hofe zu Merxlen wohnend, allerhand Zänckerey gehabt, und am 30. April 1737. mit dessen angenommenen Arbeits-Leuten über der Hebung eines Grabens abermal zu quereliren angefangen, so daß er in harte Wort-Wechselung gera-

then/

then, bald mit dem Hirsch-Fänger und Flinten auf selbige losgegangen, und den einen, Nahmens Wagner, damit geschlagen und gehauen, dagegen sich diese Leute mit ihren Spatens zur Wehre gesetzet, ihn verwundet, und dadurch verursachet, daß der andere, Tobias Eltzer, mit der losgeschossenen Jagd-Flinte auf der Stelle entleibet worden, und der gedachte Hauptmann von Schlegel sich dar auf auf die Flucht begeben. Ist derselbe darauf von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl mit Steck-Briefen verfolget, und als er sich bey Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gemeldet, und um einen Salvum conductum angehalten, solcher ihm iedoch sub conditione: Sich überall und gegen manniglich, geleitlich, fried- und schiedlich, still und eingezogen zu erweisen, concediret worden, und haben Hochdieselbe zu Führung der Inquisition ein Membrum der Landes-Regierung, den würcklichen Cantzley-Rath, und ietzigen Hof- und Cammer-Rath, Christian Friedrich Vierthalern, mit Zuziehung des besetzten ordentlichen Stadt- und Land-Gerichts in der Residentz-Stadt committiret, mithin den von Schlegel aufs honorableste tractiret, wieder welche Commission er nicht das geringste einzuwenden gehabt, vielmehr er zu Führung seiner Defension pro avertenda, nachdem ihm vorher die Acta ad inspiciendum vorgeleget sind, zugelassen, iedoch erkannt ist/ daß wenn er seine Unschuld durch eine nochmalige Defension nicht darthun könte, er ad articulos zu antworten schuldig sey, dabey er aber die Endschaft der Sachen nicht erwarten können, sondern die boshafte Resolution gefasset, den Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalern, als seinen ihm aus Gnaden geordneten Judicem, da derselbe in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Verrichtungen und Commission am 17. Sept. 1738. mit Dero Pferden und Wagen verreisen müssen, in Dero Territorio unterwegens auf freyer Strasse der ihm demandirten Inquisition halber zu attaquiren/ wie er denn demselben mit einem Kerl zu Pferdte aufgepasset, und ohne die allergeringste gegebene Ursache oder Gelegenheit mit Karbatschen, Degen und gezogenen Pistole ihn unversehens überfallen, auf das heftigste geschimpfet, mit der Peitsche nach ihm gehauen, auch die Pistole, um ihn zu erschiessen, auf ihn gezogen, endlich aber davon geritten, dahero Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Sich gemüßiget gesehen, gedachten den von Schlegel durch ein Commando von Dero Leib-Guarde auf seinem Guthe zu Mertzien/ ,wiewol vergebens aufsuchen, und zur Captur bringen zu lassen, und weil er sich ausser Landes retiriret, haben Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. um demselben die Lebens-Mittel abzuschneiden, und ihn desto eher zur Haft zu bringen, vermöge des Art. 206. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, einen Unter-

ter-Officirer mit etlichen Mann auf das Guth legen lassen, seinen Bruder aber und nechsten Lehnsfolger, dem Lieutenant von Schlegel, die Administration des Guths anvertrauet. Ist darauf der flüchtige Hauptmann von Schlegel zu zweyenmalen vor den Hof kommen, und hat mit ein paar mit Flinten versehenen Kerlen zu Pferde die wenige Mannschaft provociret, einen Hund/ so ihn angebellet, erschossen, ingleichen nachhero seinen oberwehnten Oncle, den ältern von Schlegel auf einen Duell provociret, und zu einer andern Zeit sich in dessen Revier begeben/ und mit bewapneter Hand und bey sich habenden Leuten ihm ein paar Schock Satzweyden auf dem Felde umhauen lassen/ desgleichen am 1. Novembr. 1738. den so genannten Wasserhof zu Mertzien, als die Wohnung seines Bruders des Lieutenants von Schlegel, zweymal attaquiret, und die Hausthür einhauen wollen, so daß er zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Landes-Regierung berichtet, wie er seines Lebens nicht sicher sey, sondern daß er ihn todt schiesse, gewärtigen müsse, dabey es noch nicht geblieben, sondern es hat der von Schlegel die besondere Drohungen von sich hören lassen, wie er noch ein paar flicken wolle, dahero er mit ein oder zwey Kerlen, so mit Flinten und Gewehr von forn und hinten bepackt gewesen, das Land durchgestrichen, selbst vor Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Residentz zur Bravade solchergestalt vorbey geritten/ und Dero Fürstlichen Dienern aufgepasset, so daß Hochdieselbe keinen derselben ohne Salve-Guarde aus der Residentz schicken dürfen. Hat sich ferner der von Schlegel an das Käyserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar mit vielen unerfindlichen Beschwerden gewendet/ und so viel erhalten, daß ein Mandatum de abducendo milite und salvus Conductus zum Rechten, zugleich aber auf Abstattung eines umständlichen Berichts Ao: 1739. erkannt worden/ nach dessen Abstattung aber, und wie deduciret worden, daß dieser Criminal-casus zur Cognition dieses Reichs-Gerichts nicht gehörig, dasselbe in Ao. 1740 per sententiam solches Mandatum cum salvo conductu wieder caßiret, und den Imploranten in die Unkosten condemniret, nach dessen Erfolg sich der von Schlegel wieder über Jahr und Tag ausser Landes aufgehalten, an der Führung seiner Defension in causa criminali nicht gedacht, sondern der Justiz den Rücken zugekehret, endlich aber in Ao. 1741. ein Mandatum poenale de alimentis provisionaliter cum sumtibus litis præstandis zu erschleichen gesuchet, welches Begehren aber noch zur Zeit abgeschlagen, dabey aber Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Bevollmächtigten, was sich besagter Puncte halben, und zwar vermittelst Producirung eines von Ew. Hoch-

Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenen Rescripti zu erklären und zu handeln gebühret, Zeit sechs Wochen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzet, mit dem Anhang/ daß wo er solchem nicht nachkommen werde/ alsdann in gedachten Puncten ergehen solle, was recht sey. Ist nun die verlangte Erklärung tempestive geschehen/ dabey doch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Procurator qvoad meritacausæ sich in einem recessu orali die Rechtszuständigkeit per expressum reserviret, dem ohngeachtet das Käyserliche Cammer-Gericht am 16. Mart. 1742. die sub A. beyliegende Sentenz gefället, auch des dagegen unterm 9. Maij. d. anni von dem Procuratore gethanen Vortrages und Suchens ohngeachtet, um dagegen Rechtliches Einwenden und Vorstellung zu gestatten, sogleich die paritoriam am 17. Maj. 1742. sub C ergehen lassen. Haben hierauf Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unter den 25. Maj. Ihre Exceptiones und trifftige Rechts-Gründe dagegen eingegeben, welche iedoch auf des von Schlegels abgestatteten/ aber nicht communicirten Gegenbericht, nichts effectuiret, vielmehr das Käyserliche Cammer-Gericht per Sententiam vom 20. Decembr. a. p. ihm ein sicheres Geleit, die Restitution in sein Guth und die sumtus zu seiner Reise zugesprochen, mithin die Sache in solche Umstände gesetzet, welche dem cum plena causæ cognitione gesprochenen Mandato cassatorio und der Condemnation des von Schlegels in die Unkosten schnur stracks zuwieder seyn, dabey auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. nochmehr Unglück nach seinen gethanen Dräuungen nicht unbillig zu befürchten haben, und vermeinen, daß Dero Hoheit und Jurisdiction auch andern Rechten von besagter Käyserlichen Reichs-Cammer zu nahe getreten sey/ und dahero erstlich belehret seyn wollen:

Ob man einem solchen Delinquenten, welcher schon einen salvum Conductum gehabt, denselben aber vorsetzlich gebrochen, und sich, wie in præsenti der von Schlegel bezeuget, und von neuem delinquiret, einen zweyten salvum Conductum zu verstatten, denen Rechten nach angestrenget werden könne, und nicht vielmehr der fugitivus Delinquens sich ad carcerem und in leidlichen Arrest zu stellen schuldig sey, und bis dahin sein Vermögen annotiret bleiben müsse?

Ob nun wol 1.) an und vor sich selbst richtig und ausgemachet ist, daß die Concessio salvi conductus in Rechten einen grossen favorem habe/ und niemand leichtlich zu versagen sey, quod hac denegatio-

ne

nie facultas se defendendi & innocentiam deducendi delinquenti subtrahatur, quod Jura haud permittunt,

Coler de Proc. execut. P. IV. c. 1. n. 206.

bevorab da ohne diese Concession der Richter sich selbsten im Wege stehet, und verhindert, daß die Inquisition ihren Fortgang nicht erreichen kan, cum tamen expediat saluti reipublicæ, ut crimina vindicentur, und obgleich 2.) dem Hauptmann von Schlegel beygemessen wird/ daß er sich darin vergangen, daß er den salvum Conductum, der ihm sub conditione verliehen ist/ gebrochen, und, seinem Versprechen zuwieder/ allerhand Thätlichkeiten gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalern ausgeübet, dennoch der von Schlegel diese Demelée vor eine Privat-Injurie und eine leichte Affaire hält, die sich bey solcher Gelegenheit, da Inquisit mit jenem in gleicher Qualität als Commissarius gestanden, und dabey in Wort-Wechselung gekommen seyn will/ leicht ereignen können, und dabey auch anführet/ daß er solche mit ihm ausmachen wolle/ mithin also noch zweifelhaftig seyn will, wer in dieser demelee auctor rixæ gewesen, und was vor Thätlichkeiten dabey ausgeübet worden, noch nicht gewiß und ausgemachet zu seyn scheinet, daß er den salvum Conductum gebrochen, als welches er nicht an sich kommen lassen will, und 3.) vermeinet, daß bey dieser Affaire niemand als ihre eigene Leute und Domestici gewesen, die davon nicht zeugen, und ihre Herren ex- oder inculpiren konten/ cum domesticorum testimonium in jure reprobatum sit,

C. 24. X. de testib.

mithin alles lediglich auf des Cantzley- und Cammer-Raths Vierthalers Denunciation ankäme, dem aber zu seinem Præjudiz kein Glaube beyzumessen, und verschaffen könne, daß er als inauditus condemniret/ oder der Haupt-Inquisitions-Proceß dadurch gar in stecken gerathen solte, welches doch würcklich erfolget, und seit Ao. 1738. da diese Affaire paßiret, dieserwegen nicht fortgesetzet werden können, auch wol nicht zu vermuthen, daß er sich in Arrest freywillig stellen, und ex carcere respondiren werde, ja wenn er auch 4.) so gar den salvum Conductum freventlich gebrochen, und das denunciirte Factum wahr seyn solte/ und dabey sonsten Rechtens ist, quod qui, pendente salvo conductu, alicui vim infert, & publicam securitatem lædit, jus suum ex illo quæsitum amittat, & incarcerari queat;

Carpz. Pr. crim. qv. 112. n. 54.

dennoch solches hier nicht applicable seyn möchte, da der Hauptmann von Schlegel nach verübter That sich sofort retiriret, und noch bis diese Stun-

Stunde nicht ad carcerem gebracht werden können/ vielmehr um einen neuen salvum conductum angehalten, welcher ihm bey so bewandten Umständen nicht versaget werden möchte/ da eines theils auch demjenigen, welcher incarceriret gewesen ist/sich aber losgebrochen, und mit der Flucht aus seinem Arrest salviret, derselbe nicht denegiret werden kan,

Carpz. cit. l. n. 36.

ex paritate rationis also gesaget werden könne, daß auch in gegenwärtigem casu ihm der neue salvus conductus nicht denegiret werden mögen, weil er auch gegen dieses neue crimen imputatum mit seiner Defension gehöret, und es 5.) hart seyn würde, ihn per ejus denegationem zu constringiren, daß er sich ohne denselben stellen, und freywillig in carcerem begeben solte, welches schwerlich von ihm zu hoffen, und gleichwol nöthig seyn will, daß die causa sangvinis principalis ausgemachet werde, welche doch über diesen Incident-punct stille gelegen, und zur Endschaft nicht gebracht worden, ja wenn gleich 6.) des von Schlegels unruhiges Bezeigen und friedbrüchiges Vornehmen, so er nach der Zeit begangen haben soll, wahr seyn solte, dennoch dagegen auch die Rechte nicht einsten denen Violatoribus pacis publicæ den salvum Conductum versagen, quod citatio & sententia contra hos adhuc requiratur, & sic citatus salvum Conductum petens merito audiendus sit,

Carpz. Pr. crim. qv. 36. n. 26.
Lyncker Resp. 185. n. 51.

Welches auch 7.) das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht wol eingesehen, und bewogen, dem Hauptmann von Schlegel den neuen salvum Conductum bewandten Umständen nach, angedeyen zu lassen, und auf die Restitution des bishero sequestrirten Guths Mertzien zu erkennen, zumal der finis annotationis bonorum nach der Carolina Art. 206. nunmehr alsdenn ceßiret, und aufhören muß, wenn der Hauptmann von Schlegel erkannter maßen einen neuen salvum conductum erhält/ sich stellet, und den Inquisitions-Proceß ausmachet, als welche bloß ein Mittel ist, sich der flüchtigen zu versichern, und sie dahin zu bringen, daß sie sich stellen, und die Inquisition zum Ende bringen/ fine enim obtento cessare debent media;

Weil aber dennoch 1.) zuförderst zum Fundament des gegebenen aber per novum delictum gebrochenen salvi conductus ad exemplum

Cothmanni Vol. V. cons. 32. n. 17.

zu

zu setzen ist, daß der Hauptmann von Schlegel, nach denen uns zugefertigten Acten, wegen eines an einem Tagelöhner verübten homicidii in Inquisition gezogen, und weil er nach verübter That die Flucht ergriffen, mit Steckbriefen zwar verfolget, iedoch, nach geschehener Anhaltung um einen salvum conductum specialem, zu demselben Vol. I. fol. 23. gelassen, darauf auch demselben in allen gefüget, er mit seiner Defensione gehöret, die Acta darüber verschicket, und alles dem Inquisitions-Proceß gemäß verfahren worden, bis daß ein Urthel erfolget, daß woferne er nicht in einer anderweitigen Defension seine Unschuld besser ausführen würde, er ad Articulos inquisitionales antworten solle, woraus denn anfänglich wahrzunehmen, daß die Inquisition gegen ihn gegründet gewesen, und er noch zur Zeit die gegen ihn militirende indicia nicht abgelehnet, sed Principem contra illum via juris ordinaria pium, justum & legitimum processum instituisse, & summatim id feciſſe, quod Judicem bonum, justum & æquum decet, in quo initium & fundamentum causæ quærendum est,

Cothmann c. l. n. 17 in fin.

gleichwol 2.) in dem salvo conductu diese Clausul mit eingerücket ist:

> Wobey ihm aber angedeutet wird, sich überall und gegen männiglich geleitlich, fried- uud schiedlich, still und eingezogen zu erweisen, u. s. f.

Welche zwar ohnedem in demselben subintelligiret wird, dennoch damit er um desto weniger Entschuldigung künftig bey sich etwa begebenden neuen Händeln haben möchte, auch expresse mit eingerücket worden, damit er desto behutsamer bey dieser Gratia principali sich aufführen mögen, welches er dann seiner Pflicht nach observiren, und in Gelassenheit das Ende des Processus abwarten sollen, dem zuwider er dennoch 3.) den 17. Septembr. 1738. nach der Denunciation sowol, als des Zeugens eidlicher Aussage, sich treventlich unterstanden, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Cantzley- und Cammer-Rath Viertha-lern, der sein Judex criminalis ex delegatione gewesen, bey einer von Hochderoselben ihm anbefohlenen Besichtigung des Landgrabens, wohin er mit herrschaftlichen Gutschen und Pferden gefahren, unvermuthet in Ew. Hochfürstl. Durchl. Territorio zu überfallen, und ihn anzurufen: Canaille, hast du Steckbriefe bey dir? Woraus denn leicht zu errathen, daß er diese Attaque aus Feindschaft wegen des gegen ihn legitimo modo angefangenen und fortgeführten Processus inqvisitorii, worinn jener doch sein Richter gewesen, gethan, und sich an den gedach-

ten Cantzley- und Camminer-Rath oder an seinen Judicem delegatum rächen wollen, und ohngeachtet er ihm zugeredet/ ihn nicht zu attaquiren, weil er in Fürstlichen Affairen begriffen sey, sich dieser daran dennoch nicht gekehret, recht rasend um die fortfahrende Gutsche herum geritten, mit der Peitschen dreymal in die Gutsche gehauen, geschimpfet, ihn heraus gefordert, die Pistole ergriffen, und ihm damit gedräuet, endlich aber davon geritten, welche Attaque 4.) dadurch vermehret wird, daß solche nicht von ohngefehr, sondern recht præmeditato studio in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Territorio auf öffentlicher Land-Strasse gegen einen in Fürstlicher Verrichtung begriffenen Bedienten vorgenommen, vis publica committiret, und dadurch der Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gebührende Respect von einem Vasallo und Unterthanen aufs höchste mit violiret worden, dadurch er aber 5.) sich seines salvi conductus dergestalt verlustig gemachet, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sind gemüßiget worden, den gedachten von Schlegel auf seinem Guthe mit Mannschaft aufsuchen zu lassen, und da man ihn nicht aufgefunden, inzwischen nach Maßgebung des Art. 206. Constit. Carol. sein Guth Mertzien besetzen zu lassen, und die Administration davon seinem Bruder dem Lieutenant von Schlegel aufzutragen, um dadurch zu verhindern, daß ihm nichts von denen Revenuen desselben abgefolget, und dadurch seine Flucht befordert würde, welches 6.) allen Rechten, ja selbst der conditioni salvo conductui adjectæ, gantz gemäß gewesen, indem bekannt ist/ quod salvus conductus non extendatur ad delicta futura, & semper tacitam in se contineat conditionem, nisi assecuratus novum delictum commiserit, ex quo adversus eum ad capturam procedi potest, quia impune offendi potest, qui novam offensionis causam præbuit,

Farinac. lib. 1. tit. 4. qv. crim. 29. n. 59. sq.

quod multo magis asserendum, si hæc conditio expresse adjecta, nec tamen servata,

Id. cit. l. n. 78.

Cothmann. cit. resp. 32. n. 34. sqq.

nam nequidem asyla, quæ plus quam salvus conductus præstant, delinquentibus in illis securitatem præstant, multo magis ergo in salvo conducto délinquentes coercendi sunt,

Cothmann c. l. n. 32.

Welches alles 7.) der Hauptmann von Schlegel nicht gäntzlich in Abrede seyn können, und dahero, da er sich nach verübter That auf die Flucht begeben, abermal einen neuen salvum conductum auszuwür-

den intendiret, welcher ihm aber nunmehro, da er einmal mit Vorsatz den ihm gegebenen salvum conductum temere hindangesetzet und gebrochen, nicht weiter angedeyhen und verliehen werden kan, cum frustra imploret magistratus auxilium, qui contra eum delinquit,

l. 37. D. de minor.

& indigni beneficiis legum censeantur, qui in eas deliquerunt, & qui semel beneficio indignus est judicatus, illud impetrare non potest,

Brunnemann ad tit. C. de re milit. n. 41. sq.

Gail. 2. Obs. 138. n. 2.

zumal sonsten 8.) dieses absurdum daraus folgen würde, daß ein jeder Delinquent, der einen sichern Geleit erhalten, die Gelegenheit bekäme, seine Rache, wie auch hier geschehen, gegen seine vermeintliche Feinde auszuüben, unter der sichern Hoffnung, daß nach verübter That und erfolgter abermaligen Flucht er wiedereinen sichern Geleit gegen dieses neue crimen erhalten, und alles darauf hinwagen könte, welches die Rechte 9.) um desto weniger zulassen können, als einem Delinquenti, der einmal den salvum conductum a dessein & destinato consilio gebrochen, ins künftige nicht weiter zu trauen stehet, auch die beneficia juris nicht dergestalt zu mißbrauchen sind, daß sie eine Freystadt allerley friedbrüchige Thaten zu begehen/ seyn sollen, bevorab wenn 10.) der Delinquent, so den salvum Conductum gebrochen/ eine solche verdächtige Person ist, zu der man sich noch grössere Beleidigung und friedbrüchige Thaten versehen mag, wie sich dieser grosse Verdacht bey dem Hauptmann von Schlegel befindet/ als welcher auch nach dieser letzten That, und da sein Guth bereits besetzet gewesen, nicht einsten ruhen, und sich submittiren können/ sondern zu zweyen unterschiedenen malen vor den Hof zu Mertzien gekommen, und mit ein paar Kerl zu Pferdte mit Flinten gewapnet, die wenige Mannschaft, so darauf gelegen, provociret/ einen Hund/ so ihn angebellet, todt geschossen, auf dem Felde allerhand Unfug vorgenommen, ingleichen nachhero seinen alten Vetter zum Duell provociret, und zu einer andern Zeit sich in dessen Revier begeben, und mit gewapneter Hand und bey sich habenLeuten ihm ein paar Schock Satz-Weyden auf dem Felde umhauen lassen, Ferner sich an seines leiblichen Brudern/ dem die Administration seines Guthes anvertrauet worden, Wohnung vergriffen, die Fenster eingeschlagen/ und die Thüren einhauen wollen, daß derselbe vor ihm seines Lebens nicht sicher ist, wie davon die Acten voll sind. Wobey es noch nicht geblieben/ sondern er 11.) währender aller dieser

ser Begönstigungen, diese Dräuworte von sich hören lassen / wie er noch ein Paar flicken wolle, dergestalt, daß wenn ein neuer salvus Conductus ihm mitgetheilet werden solte/ solches nicht anders als ein neues Privilegium impunè delinquendi seyn würde, so nicht erlaubet ist, bevorab, da er nach der Zeit, da sein Guth besetzet, und er wieder flüchtig gewesen, er mit ein oder zwey Kerlen, so mit Flinten und Gewehr hinten und forn bepackt gewesen, das Land durchgestrichen, selbst vor Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Residentz zur Bravade vorbey geritten, und Dero Fürstlichen Dienern aufgepasset, so daß Hochdieselbe keinen derselben ohne Salveguarde aus Dero Residentz schicken dürfen, welches solche Actiones sind, die keinesweges die Concedirung eines neuen salvi Conductus verstatten und zugeben wollen, als welcher vielmehr Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Unterthanen der Wuth eines solchen unruhigen Delinquenten aufopfern und preiß geben würde, dagegen er keine Caution de non offendendo, sie mag so hoch seyn, als sie immer will, geben kan, vielmehr er sich dergestalt bishero aufgeführet, daß ihm sich gleitlich zu verhalten, und keine Gewalt ferner auszuüben, nicht möglich ist, dahero weil 12.) der Endzweck, welchen der salvus Conductus intendiret, durch die neue Concession nicht erhalten werden mag, sondern vielmehr daraus das Gegentheil, ja viele ärgere Suiten ohnfehlbar entstehen würden, kein zureichender Grund zu dieser neuen Concession in Rechten anzutreffen/ noch etwas zu verstattē ist, so effectum contrarium zuwege bringen kan/ vielmehr 13.) gegen ihn, qua fugitivum, mit der vorlängst angeordneten annotatione bonorum nach wie vor zu continuiren/ als welches Mittel die Gesetze angeordnet, damit einem flüchtigen Delinquenten alle Subsistence entzogen, und er dahero per indirectum gezwungen werde/ sich zu stellen, und den Lauf des Inquisitions-Processus abzuwarten, als welchen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu befordern, gnädigst gemeinet seyn/ und zu dem Ende durch impartiales sprechen lassen wollen, welches denn durch die Rationes dubitandi nicht entkräftet worden, angesehen, ad 1.) der salvus conductus zwar in Regula ad promovendam inquisitionem per Art. 47. C. C. seinen Grund hat, gleichwol vernünftig, und alsdann nur zu erkennen ist, wenn solcher seinen effectum erreichen kan, und nicht vielmehr einen contrairen Effect zu erreichen, und einen Inquisiten in den Stand zu setzen fähig ist, nach seinem unruhigen Temperament seinen Wuth ferner gegen unschuldige auszuüben, Welches derselbe, wie hier geschehen, bereits durch Brechung desselben mit Landfriedbrüchigen Thaten erwiesen und dargethan, daß er noch zu einem mehrern capable sey/ da er solche Gewalt an seinem eignen Richter, auf

öffent-

öffentlicher Heerstrassen/ und zwar in Ansehen der angeordneten Commißion, mit Hindansetzung alles Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. schuldigsten Respects, in Deren Verrichtung damals der Cantzley- und Cammer-Rath Vierthaler gewesen, ausgeübet/ und nach der Zeit nichts als friedbrüchige Thaten ferner hin und wieder attentiret/ so daß die auf seinem Guthe liegende Mannschaft endlich so gar Feuer, pro repellenda vi, auf ihn geben müssen, wovon die eydlich abgehörte Zeugen klare Nachricht geben, und ad 2.) darlegen/ daß es schlechterdinges falsch sey, was der Hauptmann von Schlegel von einer schlechten Privat-Injurie mit Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Bedienten angegeben, vielmehr solches als eine vis publica in magistratum, intuitu inquisitionis, commissa, nach des Gutschers ohnpartheyischen eydlichen Deposition anzusehen, welchem ad 3.) hierin plena fides beyzulegen, da er nicht in des Cantzley- und Cammer-Rath Vierthalers Diensten, sondern in der Hoch-Fürstlichen Cammer Bedienung gestanden, kein domesticus testis von ihm ist, sondern vielmehr herrschaftlichen Wagen und Pferde als Cammer-Bedienter bey sich gehabt, und damit gefahren, dessen Aussage mit der Denunciation genau überein kommet/ der Hauptmann von Schlegel auch die ausgeübte Gewalt selbst nicht gäntzlich leugnen mögen, sondern nur solche verkehren und verdrehen wollen, dieserwegen er daran selber schuld ist, daß seint Anno 1738. die Inquisition in causa homicidii nicht fortgesetzet werden können/ darneben ad 4.) auch bereits in rationibus decidendi dargethan, daß bey dergleichen Umständen ihm kein neuer salvus conductus, ad eludendas leges, concediret werden könne, obwol solcher einem, der ex carcere echappiret zustatten kommen kan, als welcher noch vorher kein sicher Geleit gehabt, solchen nicht gebrochen, u. von demselben zu höffen stehet, daß er sich gleitlich verhalten werde, so aber bey solchen eclatanten Umständen, wie hier angeführet unmöglich zu hoffen, noch der Endzweck des salvi conductus zu erreichen ist, vielmehr ad 5.) gegen dergleichen Uebertreter desselben die annotatio bonorum so lange zu verhängen ist, bis man seiner habhaft werden kan/ wenn er nicht freywillig sich in Arrest stellen solte, welche Auflage ihm nunmehro nicht zu hart scheinen darf/ da er sich der beneficiorum juris gantz und gar unwürdig gemachet, und auf dieselbe nicht weiter provociren kan. Hierüber ad 6.) nicht ohne Limitation angenommen werden kan, was Carpzovius von denen friedbrüchigen anführet/ und die constitutionem pacis publicæ tit. Friedbrecher und solche Thäter nicht zu hausen u. s. f. von denen verstehen will, welche per sententiam in bannum Imperii declariret sind, als von welchen per se, wie von allen andern groben con-

demnatis delinquentibus, klar ist, daß sie keines sichern Geleits sich zu erfreuen haben können, hergegen die gedachte Constitution in denen vom Carpzovio angeführten Worten etwas sonderliches verordnen wollen/ wenigsten so viel daraus abzunehmen, daß denenjenigen, welche nach erhaltenem sichern Geleit vim publicam contra Judicem inquirentem ausgeübet/ ja auch gegen andere vielfältig damit continuiret, und zu denen man wegen ihrer ausgestossenen Dräuungen nichts gutes zu versehen, sondern noch ärgere Suiten zu befürchten hat, kein neuer salvus conductus zu verstatten sey, als wodurch man einen solfriedbrüchigen Gelegenheit in die Hand geben würde, fernere Gewalt an seinen vermeinten Feinden zu begehen, dagegen auch ad 7.) die Sententia cameralis dem Hauptmann von Schlegel nicht zu statten kommen kan, wie ad Quæst. sequent. gezeiget werden soll, vielmehr die annotatio bonorum nach wie vor ihren vigorem behalten muß, und an keinen neuen salvum conductum contra violationem ejusdem zugedencken ist, nachdem er denselben auf eine so eclatante Art, destinato consilio gebrochen, und in solcher obstinatione animi auch nachher vielfältig continuiret hat;

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß einem solchen delinquenti, welcher schon einen salvum conductum gehabt, denselben aber vorsetzlich gebrochen, und sich, wie alhier der Hauptmann von Schlegel bezeuget, und von neuen dergleichen Gewalt ausgeübet, kein neuer und zweyter salvus conductus zu verstatten, sondern der Flüchtige sich viel mehr zum leidlichen Arrest zu stellen schuldig sey, und bis dahin sein Vermögen weiter annotiret bleiben müsse.

Die Andere Frage betreffend:

Ob das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht sich dergleichen Erkänntniß in causa mere criminali, wie geschehen, anmaßen könne, und da es solches gethan, nicht Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Hohen Landesherrlichen Juribus zu nahe getreten sey?

Obwol eingewandt werden möchte, daß obgleich das Hochlöbliche Cammer-Gericht in causis criminalibus nicht directo erkennen könne, als welches in regula seine Richtigkeit habe,

Mev. P. II. dec. 272. & 323.

B. de Ludolff de jur. Camer. sect. 1. §. 14. n. 31.

dennoch nach Maßgebung der Cammer-Gerichts-Ordnung

P. II. tit. 28. §. 5.

ex

ex capite nullitatis die provocatio ad Cameram statt finde, und deswegen der etwain processu inquisitorio befundene defectus per mandata S. C. emendiret werden könne, als wodurch die causa criminalis nicht zur cognitione Judicii cameralis gezogen, sondern nur lediglich der punctus nullitatis erörtert werde,

de Lyncker de gravam. extrajud. c. VI. §. 23.

Welches hier geschehen seyn möchte / anerwogen als der Hauptmann von Schlegel bey der Reichs-Cammer sich gemeldet, und ein Mandatum de abducendo milite gesuchet, solches zwar erkannt, aber dabey umständlicher Bericht von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gefordert worden, nach deren Erstattung das erkannte Mandatum wieder cassiret/ und Supplicant in die Unkosten vertheilet ist, also es scheinen will, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. in diesem Neben-Punct die cognitionem Judicii Cameralis agnosciret, dahero der Supplicant sich nach Jahr und Tag weiter gemeldet/ und um ein Mandatum pœnale de præstandis sumtibus litis & alimentis angehalten, und nachdem Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Erklärung darauf gethan, dasselbe den 9. May 1742. die sub lit. A. befindliche Urthel publiciret, und darinn, daß ein neuer salvus conductus zu concediren/ und nach solcher der Supplicant in sein Guth wieder zu setzen sey, erkannt, auf solche auch bald die paritoriam unterm 7. May 1742. ergehen lassen, ja obwol Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. dagegen Dero Exceptiones vorgebracht, und extrajudicialiter der Supplicant seinen Gegenbericht abgestattet/ dennoch per sententiam vom 23. Decembr. a. p. diesem sowol ein sicheres Geleite, als die Restitution seines Guths und die sumtus zu seiner Reise zu erkannt sind, welches alles um desto mehr ad cognitionem Cameræ gehören möchte, da es nur den punctum salvi conductus betrifft, dessen concessio dem Hauptmann von Schlegel bishero, mithin zugleich seine Detension denegiret worden, welches doch sine denegatione justitiæ vel nullitate nicht geschehen mögen, da jene niemand zu versagen, und die Frage: utrum salvus conductus Inquisito juste denegari queat, nec ne? in den punctum defensionis mit hinein schläget, worüber also die Erkäntniß des Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichts fundiret zu seyn scheinet:

Dieweil aber dennoch die Acta selbsten bezeugen, daß dem Hauptmann von Schlegel weder die Justitz denegiret, noch einige Nullität begangen/ sondern demselben in allem favorisiret worden, so daß ihm sofort auf sein Suchen ein salvus conductus ertheilet/ er mit seiner Defension pro avertenda gehöret, und die Acta darüber transmittiret

worden,

worden, gleichwol alsbald nach Publication des eingeholten Urthels, er den salvum conductum auf eine gantz enorme Art, durch gewaltthätige Attaquirung des Cantzley- und Cammer-Raths Vierthalers auf freyer Strasse, in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Territorio, und zwar von wegen des gegen ihn formirten Inquisitions-Processus gebrochen, und er sich dessen verlustig gemachet, ja auch nach der Zeit von Dräuungen und Gewaltthätigkeiten nicht desistiret, so daß nicht anders, als geschehen, von Ew. Hochfürstl. Durchl. verfahren werden können, daß nemlich er armata manu aufgesuchet ist, und als er nicht zur Captur gebracht werden mögen, sein Guth Mertzien inzwischen besetzet, und dessen Administration seinem Bruder aufgetragen ist, welches alles nach Vorschrift der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 206. geschehen, Hergegen seine bisherige fruſtranei conatus um einen neuen salvum conductum zuerhalten, pro denegatione justitiæ vel nullitate um desto weniger angesehen werden mögen, als in voriger Frage klar erwiesen, daß einem solchen Supplicanten, der auf eine gantz enorme Art den ertheilten salvum conductum gebrochen, und von dem nach seinen erfolgeten fernern actionibus niemals Sicherheit, Ruhe und Friede zu hoffen stehet, kein neuer salvus conductus, als ein præsidium alios impune offendendi, zu verstatten sey, also daraus offenbar ist, daß sub prætextu nullitatis, welche nicht verhanden/ diese causa mere criminalis ad cognitionem Cameræ nicht gezogen werden können, wie denn Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. deswegen in allen Berichten gehörige Vorstellungen gethan, und keines weges gesaget werden kan, daß Hochdieselbe solches agnosciret, vielmehr in der letzten Vorstellung gründlich das Gegentheil ausgeführet haben, bevorab, da bekannt ist, quod non quælibet nullitates in criminalibus jurisdictionem Cameræ fundent, sed solum illæ, quæ contra naturalem rationem & æquitatem atque processus substantialia sunt,

de Lyncker de gravam. extrajud. c. VI. §. 24. n. 7.

dergleichen wol niemand in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Verfahren antreffen wird. Darneben aber die sowol wichtige als höchstbedenckliche Frage: Ob demjenigen, der einen salvum conductum destinato consilio gebrochen, und bey denen in der vorigen Frage angeführten sehr eclatanten Umständen sich dergestalt bezeiget, daß vor ihm niemand sicher seyn kan, utpote qui solet & potest minas exequi, ein neuer salvus conductus zu verleihen, und dergestalt die annotatio bonorum aufzuheben sey? bloß zur cognitione jurisdictionis criminalis, und also nicht vor die Käyserliche und des Reichs-Cammer gehöret, und ohne Verletzung der Landes-fürstlichen Hoheit dahin

nicht

nicht gezogen werden kan, cum facultas concedendi ſalvum conductum illis tantum propria ſit, qui jurisdictionem ſuperiorem habent,

Farinac. cit. qv. 29. n. 103. ſqq.

Carpzov. Pr. crim. qv. 112. n. 24.

dahero auch lediglich über der denegatione ſalvi conductus, nach gebrochenen erſten ſichern Geleite, alleine derjenige/ der die criminalem jurisdictionem hat, zu erkennen befugt iſt, und ihm darinn von der Hochlöblichen Reichs-Cammer kein Eingriff geſchehen, noch dieſe cognitionem mere criminalem an ſich ziehen können, bevorab wenn, wie hier, offenbar iſt, daß ein Delinquent das ſichere Geleit deſtinato conſilio per vim publicam gebrochen, und ſich ſo bezeuget, daß er nicht im Stande ſey, auch künftighin das neue ſichere Geleit zu obſerviren, tenderet enim talis conceſſio in perniciem reipublicæ,

Carpzov. cit. l. n. 30.

Bey ſolchen Umſtänden alſo noch weniger die Käyſerliche und des Reichs-Cammer den ſalvum conductum ſelbſt verleihen kan, als wodurch dieſelbe einen actum jurisdictionis criminalis in Ew. Hochfürſtl. Durchl. Landen exerciren, und Dero Landes-Hoheit zu nahe treten würde, ſo daß die JCti bey ſolchem emergenti gar wol erinnern, quod ejusmodi ſecuritates & ſalvi conductus contra ordinarium Magiſtratum vel omnino concedi non debeant, vel ſi dentur, ſemper contra ſubditos pro ordinario Magiſtratu civiliter interpretanda ſint, cum juris ratio & præſumtio hunc officio ſuo pie & recte perfungi vel perfectum eſſe adſumat. Atque ita in Aula Cæſarea itemque in Camera Imperiali pro ſubditis contra Magiſtratum ordinarium non facile nec temere mandata de non offendendo decerni, Mynſingerus, Gailius & alii recte obſervarunt, teſtibus

Cothmanno Vol. V. reſp. 32. n. 38.

Harpprechto Vol. nov. conſ. 26. n. 48. ſqq.

Welches in gegenwärtiger Sache noch gröſſere und wichtigere Bedencklichkeiten hat/ nachdem bey der vorigen Frage mit guten Gründen behauptet iſt/ daß ein neuer ſalvus conductus nicht de concedendis, und die Sache dergeſtalt beſchaffen ſey, daß ſine reipublicæ pernicie ſolcher nicht einſten verliehen werden könne, worüber allein Ew. Hochfürſtl. Durchl. zu wachen und zu verordnen haben, als welchem ſalus publica am Hertzen und Gewiſſen lieget, ſo dieſes Anmuthen, dem Hauptmann von Schlegel einen anderweitigen ſalvum conductum

zuverleihen e diametro zuwieder lauffet, welches die Hochlöbliche Käyserliche Reichs-Cammer selbsten im Anfang wohl eingesehen, und deswegen ein Mandatum cassatorium cum refusione expensarum gegen den Supplicanten erkannt haben; Im übrigen zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Drsiture wir die Zuversicht hegen, daß Hochdieselbe von selbsten auf des Hauptmanns von Schlegel Submißion und unterthäniges Suppliciren geneigt gewesen seyn würden/ sine recursu ad Cameram Imperii ihm hierinn Recht wiederfahren zu lassen, welches er alles aber hindangesetzet, und præpostero modo per sub- & obreptionem einen salvum conductum zu erschleichen gesuchet, solches Verfahren aber ihm nicht zustatten kommen kan/

Cothmann cit. l. n. 28.

wodurch denn die Rationes dubitandi völlig elidiret sind;

So erhellet hieraus soviel, daß das Käyserliche Reichs Cammer-Gericht sich dergleichen Erkänntniß in causa mere criminali nicht anmaßen könne, und da es dennoch solches gethan, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Landesherrlichen Juribus zu nahe getreten sey.

Endlich soviel die dritte und letzte Frage betrift:

Ob Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. nicht auf den Fall, wenn das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht, wie es die Sentenz drohet, Dero rechtlichen Vorstellungen nicht Gehör geben, und den salvum Conductum selbst ertheilen wolte, den von Schlegel, wenn er sich wieder betreten lassen solte, dennoch arrestiren, auch in Gewahrsam bringen, auch sodann gegen ihn die Inquisition formiren zu lassen, um dadurch den Ruhestand und öffentliche Sicherheit zu erhalten befugt sind, iedoch dergestalt, daß ihm alles Rechtliche Verhör verstattet, und er mit seiner Defension gehöret werde?

Obwol es das Ansehen gewinnen will, als wenn Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. auf den Fall, da das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht einen salvum conductum dem Hauptmann von Schlegel ertheilen solte, solchen respectiren müßten, angesehen 1.) solcher im Nahmen Käyserlicher Majestät selbsten ertheilet werde, und bekannt sey, quod salvus Conductus ab eo, qui superiorem non recognoscit, datus sit instar legis ejusque auctoritatem habeat, adeoque singulos status Imperii obligare debeat,

Farinac. cit, qu. 29. n. 1.

Was

Was aber 2.) dagegen bishero angeführet worden, in solchen dubiis, quæ altioris sunt indaginis, bestehe, inzwischen gleichwol der ertheilte salvus conductus seine Autorität behalten müsse, qui instar appellationis censetur, quo pendente nihil innovandum,

Cothmann Vol. V. resp. 32. n. 10.

bevorab da 3.) Ew. Hochfürstl. Durchl. Sich bey der Käyserlichen Reichs-Cammer bereits erkläret, daß wenn der Hauptman von Schlegel sich in Person stellen würde, ihm das seinige verabfolget, darneben unpartheyische Justitz wiederfahren, und die Acta zum auswärtigen Rechtsspruch verschicket werden solten, welches dadurch effectuiret wird, wenn er einen neuen salvum conductum bekommen, weil er alsdenn sich persönlich stellen, und sein Recht prosequiren kan/ anderer gestalt er 4.) an demselben per factum Judicis inquirentis selbsten verhindert werden würde, indem niemand zuzumuthen ist/ daß er sich in freywilligen Arrest begeben, und ex carcere seine Defension führen solle/ sonsten 5.) die Hochlöbliche Käyserliche Reichs-Cammer hierinn gewöhnlicher maßen verfahren, nach der neuesten Wahl-Capitulation Art. XV. §5. Bericht erfordert, und auch auf anderweitige des Supplicanten Instantz abermal die Erklärung von Ew. HochFürstl. Durchl. begehret, welche auch erfolget, und da iederzeit der Käyserlichen Reichs-Cammer die exceptio deficientis jurisdictionis in causis criminalibus opponiret/ diese dennoch auf Ertheilung des salvi conductus erkant, welches die Hochlöbliche Reichs-Cammer wol thun mögen, cum judex quilibet cognoscere possit, an sua sit jurisdictio,

l. 5. de judic.

Mev. P. I. dec. 83. n. 3. & dec. 242. n. 5.

Id. P. II. decis. 267. n. 1.

wenigstens 6.) dieselbe in diesem Punct tanquam super nullitate judicii criminalis sprechen, u. den defectum suppliren mögen, dahero 7.) wenn dem letzten Cameral-Urthel zu Folge, dieselbe den salvum conductum concediren, und der Hauptmann von Schlegel darauf hujus fiducia sich stellen solte, es grosse Verantwortung nach sich ziehen möchte, wenn Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gegen solchen salvum conductum den gedachten Hauptm. von Schlegel in Arrest nehmen lassen wolten, weil alsdann nicht anders, als die Decretirung der schärfsten Mandatorum S. C. de relaxando und deren Execution zu befürchten stehet, daß es also sicherer zu seyn scheinet, in dubio denen erkanten Sententiis Parition zu leisten;

Dieweil aber dennoch 1.) offenbar ist/ daß das Käyserliche Reichs-

Cam-

Cammer-Gericht in causis criminalibus keinen Recurs anzunehmen befugt sey, und nur alsdann derselbe zugelassen ist, wenn nichtiglich oder sonsten wieder natürliche Vernunft und Billigkeit wieder iemand procediret/ gehandelt und geurtheilet, und deshalben principaliter auf die Nullität angesuchet wird, im welchem Fall, reperta nullitate, alsdenn die Sache ad Judicem ordinarium wieder remittiret werden muß, um förmlich und rechtmäßiglich darinn zu handeln, zuprocediren und zuverurtheilen, wie die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung lauten,

P. 2. tit. 28. §. 5.

Welches 2.) dahin billig verstanden werden muß/ daß wenn offenbar unvernünftig, oder wieder Vernunft und Billigkeit procediret seyn solte, alsdann das Hochlöbliche Judicium camerale solche Nullität sofort suppliren, und darüber erkennen könne, 3.) das Käyserl Reichs-Cammer-Gericht aber hiebey nicht bestehen geblieben, sondern den höchstwichtigen und Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Landes-Hoheit mit betreffenden Punct wegen Concedirung eines anderweitigen salvi conductus, und Aufhebung der annotationis bonorum/ selbsten decidiret, ja die Commination dabey gesetzet, daß sonsten dasselbe den salvum conductum ausfertigen wolle, welches 4.) ohnmöglich mit der Cammer-Gerichts-Ordnung bestehen mag, da niemand auch nur mit dem geringsten Schein Rechtens wird sagen können, daß man in dieser Inquisitions-Sache unvernünftig oder wieder die natürliche Vernunft und Billigkeit verfahren, indem die Rechte, wie bey der Ersten Frage ausgeführet nicht gestatten/ daß demjenigen, der auf eine gantz enorme Art den salvum conductum gebrochen, und nachhero noch weiter mit Ausübungen allerhand Gewaltthätigkeiten und angehängten Dräuungen procediret, ein anderweitiger salvus conductus verliehen werden könne, welches nicht anders, als eine Gelegenheit seyn würde, daß er seinen Wuth an andern ausüben, und neues Unglück anrichten könte/ welches 5.) das Hochlöbliche Käyserliche Reichs-Cammer-Gerichte selbsten erkannt, und deswegen das erste Mandatum worinn bereits eventualiter auf die Restitution des Guths mit Verbietung aller Vergewaltigung erkant/ auf erfolgten umständlichen Bericht wieder caßiret, und Supplicanten darzu in die Unkosten condemniret, wenigstens also dieses klar ist, daß gegen den Supplicanten nicht unvernünftig mit Denegirung eines neuen salvi conductus verfahren, sondern dasjenige geschehen sey, was die Rechte erfordern, Diesemnach auch 6.) mit fernerer Denegirung des salvi conductus und continuirter annotatione bonorum, da der Hauptmann von Schlegel

über

über Jahr und Tag dabey acquieſciret, nicht unvernünftig oder wider die natürliche Vernunft und Billigkeit verfahren ſeyn kan, da ſtatus rerum idem geblieben, ſich in keinem Stücke geändert, und alſo auf die neue Inſtantz des Supplicanten demſelben kein anderweitiger ſalvus conductus, wie geſchehen, Ew. Hochfürſtl. Durchl. zur gröſſeſten Laſt zugebilliget werden mögen, Zumal 7.) das Fundament, worauf ſich die Sententia Cameralis vom 16. Mart. 1742. gründet, daß nemlich Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſich erkläret, daß wenn er ſich in Perſon ſiſtiren würde, alsdann Hochdieſelbe ihm das ſeinige verabfolgen/ die unpartheyiſche Juſtitz wiederfahren/ und die Acta zu auswärtigen Rechtsſpruch verſchicken laſſen wolten, offenbar alhier ceßiret/ indem Hochdieſelbe ſich in Actis nur dahin erkläret:

Daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. dem von Schlegel keinen Creutzer eher würden verabfolgen laßen, bis er ſich in Cöthen zur Juſtitz ſiſtiret, daß man ſich ſeiner Perſon verſichern könne.

Aus welchem irrigen Grunde doch gleichwol die Deciſion geflossen, und dabey 8.) ferner verordnet iſt/ den vormals ertheilten ſalvum conductum inzwiſchen nicht einzuziehen, der doch facto ipſius delinquentis proprio vorlängſten gebrochen und eingezogen geweſen, und dahero auch in ſententia vom 20. Decembr. 1742. auf Ertheilung eines neuen ſalvi conductus erkannt worden, welches 9.) kein punctus nullitatis inſanabilis vel omni ratione carentis, ſondern eine in die höchſte Criminalität einſchlagende Sache iſt, worüber Ew. Hochfürſtl. Durchl. allein und privative erkennen zu laſſen zuſtehet. das Käyſerliche Reichs-Cammer-Gericht aber, ohne Ew. Hoch-Furſtl. Durchl. Landes-Hoheit und deſſen Ausübung gegen Dero Unterthanen und Vaſallen zu nahe zu treten, nicht erkennen mögen, in mehrern Betracht 10.) die neueſte Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8 ſelbſt an die Hand giebet, wie die Landes-Fürſten bey Ihren hergebrachten und habenden Landesfürſtlichen und herrlichen juribus ſich ſelbſten wieder Ihre Unterthanen zu mainteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen befugt ſind/ ſo Ihnen durch dergleichen Verfahren nicht beſchnitten, noch benommen werden kan/ viemehr die Käyſerliche Reichs-Cammer in Capitul. cit. §. 5. ſelbſten dahin angewieſen, und aller Eingriff in Art. I. §. 8. verboten iſt, welcher aber durch die geſchehene Erkänntniß wegen Concedirung eines neuen ſalvi conductus erfolget, indem bey denen angeführten Umſtänden und Momentis nicht wohl möglich iſt, daß eine unvernünftige Nullität aus der Denegirung des neuen ſalvi conductus, welche doch die Cammer-Gerichts-Ordnung cit. l. erfordert, geſchloſſen werden

könne, wenn man bey den eigentlichen Worten desselben bleiben will; sonsten aber, da 11.) das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht solche Verordnung erweitert, und auch auf Nullitates admodum ancipites, minus evidentes & magni præjudicii ziehen will, denen doch das gemeine Recht und die stärcksten rationes Juris wiedersprechen, es in der That auf eine gantz besondere Interpretation der Reichs-Satzungen hinaus laufet, welche doch demselben in Capitul. cit. art. 2. §. 5. nicht gestattet, sondern dem Käyser und dem Reich überlassen ist, so daß 12.) bey solchen beschwerlichen Umständen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. der Recursus ad Comitia nicht verdacht werden kan, als welcher zu Maintenirung Dero hohen Landes-Hoheit und Abwendung alles Præjudicii in solchem Fall gebilliget werden muß; aus welchem allen dann 13.) die Folge zu ziehen, daß wenn wieder Vermuthen die Käyserliche Reichs-Cammer dem Hauptmann von Schlegel einen salvum conductum ertheilen solte, Dieselbe daran nicht gebunden seyn, dagegen die rationes dubitandi nichts vermögen/ angesehen ad 1.) solches alsdenn zwar seine Richtigkeit hat, si a superiori, qui jurisdictionem criminalem habet salvus conductus concessus est, sonsten aber die Interpretes dahin schliessen, quod salvus conductus aliter a superiori concessus, non obsit, nec præjudicet Magistratui ordinario, ideoque iste per salvum conductum minime impediatur, quo minus jurisdictionem suam ordinariam contra subditos exerceat,

Cothmann Vol. V. resp. 32. n. 40.

Harprecht Vol. nov. Cons. 26. n. 39.

bevorab, da ad 2.) hier keine unvernünftige und offenbare Nullität in Denegirung des salvi conductus anzutreffen/ und also von der Käyserlichen Reichs-Cammer darin keine Erkänntniß statt finden mögen, dabey auch das simile von dem effectu Appellationis suspensivo sich hierher nicht schicket, wie gedachter Cothmann cit. l. n. 45. wohl erinnert, und sonsten bekannt ist, daß keine Appellatio in causis criminalibus statt finde, und also auch kein argumentum davon anzunehmen ist. Sodann ad 3.) eben aus Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gethanen Erklärung in ration. decid. 7. das Gegentheil erwiesen und behauptet ist, daß darauf die Reichs-Cammer in Sententia vom 16. Mart. 1742. sich nicht gründen mögen, der Hauptmann von Schlegel aber ad 4.) sein gantzes Unglück und daß er sich des salvi conductus unwürdig gemachet, sich selbsten zu dancken hat, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aber hierinn nach Vorschrift der Rechte verfahren, wenn Sie denselben ad capturam zu bringen suchen. Ubrigens ad 5.) Zwar ein Judex in casu dubio

bio, an sua sit jurisdictio? erkennen mag, gleichwohl hierdurch nicht erlaubet ist, sich in causis ejusmodi eine Cognition zuzuschreiben, in welchen er keine Jurisdiction in regula hat, und nur in casu excepto, wenn unvernünftige Nullitäten in Criminel-Sachen paßiret sind, die Remedur thun kan, so sich auf diesen casum am allerwenigsten schicket, und ad 6.) keines weges dieses hohe Judicium schlechterdinges in allen und ieden vorgebrachten Nullitäten zu erkennen befugt ist, wie schon mehrmahls gezeiget, weil sonsten alle Criminel-Puncte sub colore nullitatis, zum offenbaren Abbruch der Landes-Fürstl. Hoheit, dahin gebracht werden dürften, und endlich 7.) wir Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zwar überlassen müssen/wie Hoch Dieselbe nach denen gesetzten Rechts Gründen, sich gegen die Mandata Cameralia bey Dero Landes-Hoheit zu mainteniren suchen wollen, iedoch dabey zu denen Rechten das Vertrauen haben, daß man Dieselbe nicht weiter beschweren, und keinen Anlaß gebenwerde, Dero Recurs bey solchen bedencklichen Umständen ad Comitia Imperii zu nehmen;

So sind wir der Rechtlichen Meinung, daß, wenn das Judicium Camerale den salvum conductum ertheilen solte, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. dem ohngeachtet wohl befugt sind, den Hauptmann von Schlegel, wenn er sich wieder betreten lassen solle/ arrestiren/ und ferner dem Inquisitions-Proceß gemäß gegen ihn verfahren zu lassen. Von Rechts wegen.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königlichen Preußl. Universität Halle.

# Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

# Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August Ludwig, Anhalt-Köthen, Fürst, 1697-1755 / August Ludwig / Schlegel zu Merzin, Wolff Ludwig <<von>>,

An E. Hochlöbliche, Hochansehnliche Reichs-Versammlung nebst einer Specie Facti und Acten mäßigen Deduction ... betreffend die in Criminal-Sachen des Hauptmanns Wolff Ludwig von Schlegel zu Mertzin, ... angemaßte Cognition und darinn ergangene Urtyel Cum Petito übergebene Abgemüßigte

[S.l.] 1744

4 Ded. 352 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048485-3
VD18 11434996